

Dossier

Sinti und Roma

Stand September 2023

Inhalt

1.1 Sinti und Roma in Deutschland – eine Einführung.....	4
1.1.1 Herkunft der Sinti und Roma.....	4
1.1.2 Bezeichnung der Sinti und Roma	5
1.1.3 Die Sprache der Sinti und Roma.....	6
1.1.4 Kulturelle Ausprägungen der Sinti und Roma.....	7
1.1.4.1 Kulturelle Heterogenität.....	7
1.1.4.2 Die Erinnerungskultur der Sinti und Roma	8
1.1.4.3 Sinti und Roma und Religion.....	9
1.1.4.4 Einfluss der Sinti und Roma auf die europäische Kultur.....	10
1.2 Geschichte der Verfolgung und Diskriminierung von Sinti und Roma	10
1.2.1 Geschichte von Sinti und Roma in Deutschland von 1400 bis 1933.....	11
1.2.2 Die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus.....	11
1.2.2.1 Entrechtung und Ausgrenzung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus	12
1.2.2.2 Erfassung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus.....	12
1.2.2.3 Porajmos/Völkermord an Sinti und Roma.....	13
1.2.2.4 Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma	14
1.2.3 Ungleichbehandlung von Sinti und Roma in der Nachkriegszeit durch staatliche Stellen in Westdeutschland.....	15
1.2.3.1 Stigmatisierung von Sinti und Roma durch die Polizei	15
1.2.3.2 Diskriminierung von Sinti und Roma in der Rechtsprechung.....	16
1.3 Rechtlicher Status verschiedener Sinti und Roma Gruppen.....	17
1.3.1 Deutsche Sinti und Roma.....	17
1.3.2 Sinti und Roma als ehemalige „Gastarbeiter“	18
1.3.3 Sinti und Roma mit EU-Staatsangehörigkeit.....	18
1.3.4 Geflüchtete Roma aus Drittstaaten	18
1.4 Internationaler Rechtsrahmen zum Status nationaler Minderheiten	19
1.4.1 Internationale Übereinkommen zu Sinti und Roma.....	19
1.4.1.1 Schutz und Förderung nationaler Minderheiten durch den Europarat.....	19
1.4.1.1.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.....	20
1.4.1.1.2 Förderprogramme des Europarats für nationale Minderheiten	21

1.4.1.2 Die Vereinten Nationen und die Rechtslage von Sinti und Roma.....	22
1.4.1.3 Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Lage von Sinti und Roma	22
1.4.1.4 Europäische Union und die Förderung von Sinti und Roma	23
1.4.2 Umsetzung internationaler Standards und Förderung der Sinti und Roma in Deutschland.....	25
1.4.2.1 Umsetzung der Rechte von Sinti und Roma als nationale Minderheit	25
1.4.2.2 Bildungsfördermaßnahmen für Sinti und Roma	26
1.4.2.3 Fördermaßnahmen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung	27
1.5 Diskriminierung von Sinti und Roma in Deutschland	27
1.5.1 Diskriminierungserfahrungen	28
1.5.1.1 Diskriminierung von Sinti und Roma beim Zugang zu Wohnraum	28
1.5.1.2 Diskriminierung von Sinti und Roma bei Zugang zu Campingplätzen	28
1.5.1.3 Diskriminierung von Sinti und Roma auf dem Arbeitsmarkt	29
1.5.1.4 Diskriminierung von Sinti und Roma im Bildungsbereich.....	30
1.5.1.5 Diskriminierung von Sinti und Roma durch Polizeibehörden	31
1.5.2 Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma	31
1.5.2.1 Historische Entwicklung des Antiziganismus bzw. Rassismus	32
1.5.2.2 Heutiger Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma	33
1.6 Bürger*innenrechtsbewegungen und Interessenvertretung von Sinti und Roma	34
1.6.1 Bürger*innenrechtsbewegungen von Sinti und Roma nach 1950	35
1.6.1.1 Kampf um Akteneinsicht	35
1.6.2 Aktuelle Bürger*innenrechtsbewegungen und Interessenvertretung von Sinti und Roma.....	36
1.6.2.1 Bundesweite Verbände der Sinti und Roma	37
1.6.2.1.1 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	37
1.6.2.1.2 Sinti Allianz Deutschland e.V.....	38
1.6.2.2 Jugendförderung der Sinti und Roma	38
1.6.2.3 Förderung von Kunst und Kultur der Sinti und Roma.....	39
1.6.2.4 Intersektionale Bewegungen der Sinti und Roma.....	39
1.6.2.4.1 Feministische Bewegungen der Sinti und Roma	40
1.6.2.4.2 Queere Bewegungen der Sinti und Roma.....	40
1.6.3 Internationale Interessenvertretungen für Sinti und Roma	40

1 Sinti und Roma in Deutschland

Sinti und Roma ist die Bezeichnung einer nationalen Minderheit in Deutschland. Sinti leben seit dem 15. Jahrhundert in Gebieten, die heute zu Deutschland gehören, Roma seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Innerhalb der sich als Sinti und Roma bezeichnenden Gruppen in Deutschland gibt es kulturelle. Sie eint jedoch ihre, mit den Sprachen des indischen Subkontinents verwandte, Sprache, weshalb ihr Ursprung dort verortet wird.

In seinem Buch „**The Gypsies**“ stellt der Autor Angus Fraser die Geschichte der Roma dar. Es erschien 1992 und wurde unter anderem als „The best general book on the Gypsies“ beschrieben.

Dieses Dossier gibt eine Einführung in die Situation der Sinti und Roma in Deutschland, indem auf ihre Herkunft, Bezeichnungen, Sprache und eingegangen wird. Außerdem wird über die Geschichte ihrer Verfolgung und Diskriminierung vom 14. Jahrhundert über den Nationalsozialismus und die Nachkriegszeit informiert. Bedingt durch vergangene Migrationsbewegungen und erworbene Staatsbürger*innenschaften verfügen Sinti und Roma über eine Vielfalt an Aufenthaltstiteln. Ein Teil der in Deutschland lebenden Sinti und Roma sind durch ein internationales Abkommen als nationale Minderheit anerkannt. Trotz des rechtlichen Schutzes erleben viele Sinti und Roma in Deutschland Diskriminierung. Als Antwort auf den nationalsozialistischen Völkermord („Porajmos“ auf Romanes) bildeten sich verschiedene Bürgerrechtsbewegungen und Interessenvertretungen von Sinti und Roma in der Nachkriegszeit. Sie und ihre Erfolge sollen in diesem Dossier ebenfalls dargestellt werden.

Wir danken Céline Couronne, Kaoutar Charjane, Elisabeth Wolf, Merle Jungenkrüger, Sara Borasio, Rebecka Pohland, Greta Becker, Sara Halldorn und Carolin Basaric für die Erstellung dieses Dossiers.

1.1 Sinti und Roma in Deutschland – eine Einführung

Seit über 600 Jahren leben Sinti auf deutschsprachigem Gebiet. Roma leben seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Zurzeit leben schätzungsweise 80.000 bis 140. Sinti und Roma in Deutschland, von denen etwa 70.000 die deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzen. Beide Gruppen haben eine ursprünglich indische Abstammung. Die Bezeichnung „Sinti und Roma“ umfasst unterschiedliche Gruppen, die die Sprache Romanes sprechen, die heute noch bei einem großen Teil der verschiedenen Gruppen in unterschiedlichen Dialekten gesprochen wird. Die Vielfaltigkeit der Kulturen der einzelnen Gruppen ergibt sich aus ihren unterschiedlichen historischen Hintergründen.

1.1.1 Herkunft der Sinti und Roma

Da die Sprache der Sinti und Roma, Romanes, eng mit nordwestindischen Sprachen verwandt ist, wird angenommen, dass der Ursprung der Sinti und Roma in dieser Gegend liegt. Aufgrund von Kriegen, Vertreibung und der wirtschaftlichen Lage migrierten und flüchteten Roma in mehreren Gruppen und Schüben zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert in den Iran und die Türkei. Im 13. und 14. Jahrhundert gelangten sie über Griechenland und die Balkanregion nach Mittel-, West- und Nordeuropa. Zu Beginn wurden die ankommenden Sinti und Roma herzlich willkommen geheißen. Fürsten und Bischöfe stellten ihnen Schutzbriefe aus, die sie vor Übergriffen schützen sollten. Bald etablierte sich jedoch das rassistische Vorurteil, dass die Minderheit einen vermeintlichen „Hang zum Nomadentum“ besäßen. Mit Bezug auf eben dieses Vorurteil wurden sie von sesshaften Berufen und Lebensweisen ausgeschlossen und so zu einem nicht-sesshaften Lebensstil gedrängt. Trotz regionaler Unterschiede in ihrer Behandlung wurden Sinti und Roma fast überall ihrer Rechte beschnitten. In Osteuropa wurden sie teilweise versklavt, während die in Mitteleuropa Lebenden Ende des 15. Jahrhunderts als vogelfrei und damit rechtlos erklärt wurden. Somit bestand ihre einzige Überlebenschance darin, nicht sesshaft zu sein.

„Sinti“ hat sich erst im 18. Jahrhundert als Selbstbezeichnung für die Gruppen, die seit dem Mittelalter in Mittel- und Westeuropa beheimatet sind, etabliert, während „Roma“ die in Südost- und Osteuropa lebenden Gruppen bezeichnet. Die weniger bekannte Bezeichnung der „Cale“ wird für Roma in Spanien verwendet. Obwohl Sinti teils als Untergruppe der Roma verstanden werden, wird dies von einem Teil der Sinti und ihrer Vertretung, beispielsweise der Sinti Allianz Deutschland e.V. abgelehnt. Sinti leben seit über 600 Jahren auf deutschsprachigem Gebiet und seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich auch Roma in Deutschland angesiedelt. Diese Sinti und Roma sind mehrheitlich deutsche Staatsbürger*innen. Im 20. und 21. Jahrhundert gab es drei weitere erwähnenswerte von Roma: In den 1960er/70er Jahren migrierten sie als sogenannte Gastarbeitende nach Deutschland, vor allem aus Jugoslawien. In den 1990er Jahren kamen ebenfalls jugoslawische Roma nach Deutschland, allerdings als asylsuchende Flüchtlinge vor Kriegen im ehemaligen Jugoslawien. Nach der EU-Osterweiterung 2004 mit acht neuen osteuropäischen Ländern und dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens 2007 wanderten außerdem viele Roma mit EU-Staatsangehörigkeit nach Deutschland ein, indem sie von ihrem Recht auf die EU-Freizügigkeit Gebrauch machten.

1.1.2 Bezeichnung der Sinti und Roma

Von „den“ Roma zu sprechen ist irreführend. Schon die ursprüngliche Migration im frühen Mittelalter vom indischen Subkontinent fand in Etappen und vermischt mit anderen Minderheiten statt. Roma sind auch heute keine in sich homogene Gruppe. Der Überbegriff „Roma“ wird außerhalb des deutschen Sprachraums als Name für die gesamte

Neben Sinti und Roma leben in Deutschland auch **Jenische** mit einer Anzahl von etwa hunderttausend und werden häufig marginalisiert.

Minderheit genutzt und umfasst

zahlreiche Untergruppen auch grenzüberschreitend. Regionale Untergruppen, die sich der Gruppe der „Roma“ zuordnen, sind beispielsweise die Cale in Spanien, die Kalderasch in Rumänien, Ashkali auf dem Balkan oder Manouches in Frankreich. Obwohl Gruppen wie die Irish Travellers und die Jenischen nicht zur ethnischen Minderheit der Roma zählen, werden sie oft unter den Begriff gefasst.

Fremdbezeichnungen der Sinti und Roma entstanden historisch in Abhängigkeit vieler Faktoren. Die lokalen geographischen und geopolitischen Gegebenheiten spielten hierbei eine tragende Rolle. So wurden Roma beispielsweise in England als Ägypter, in Frankreich aber als Böhmen bezeichnet. Sie hatten einen Passierschein des böhmischen Königs erhalten, der sie für Pilger gehalten hatte. Auch Städte- oder Ländernamen finden sich zum Teil in den heutigen Gruppennamen der Roma (z.B. Egyptians/Ashkali auf dem Balkan). Bezeichnungen leiten sich mitunter auch von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten ab. Sinti und Roma waren häufig in spezifischen Handwerken bzw. Berufen tätig. Hieraus generierten sich zum Teil Gruppenbezeichnungen. So erklärt sich die Fremdbezeichnung „Kherari“, die vom romanischen Wort „kher“ (Krämer) kommt.

Seit dem späten Mittelalter wird von der Mehrheitsbevölkerung der Begriff „Zigeuner“ in lokalen Variationen in fast allen europäischen Sprachen verwendet. Dieser wird heute von den meisten Angehörigen der Minderheit als diskriminierend abgelehnt.

In Deutschland wird heute die Doppelbezeichnung „Sinti und Roma“ verwendet. Sinti leben seit dem 14./15. Jahrhundert in Mitteleuropa und Deutschland, während Roma-Gruppen seit dem 19. Jahrhundert aus Ost- und Südosteuropa nach Deutschland einwanderten. In ihrer gemeinsamen Sprache Romanes ist „Roma“ die Selbstbezeichnung ihres Volkes, „Rom“ die männliche und „Romni“ die weibliche Form. Ähnlich ist „Sinti“ die Selbstbezeichnung ihres Volkes, „Sinto“ die männliche und „Sinteza“ oder „Sintiza“ die weibliche Form. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma definiert Sinti und Roma als einen Verbund von „historisch gewachsene[n] Minderheiten, die sich selbst Sinti oder Roma nennen“.

1.1.3 Die Sprache der Sinti und Roma

Romanes (auch Romani genannt) wird weltweit von Sinti und Roma gesprochen. Die gemeinsame Sprache ist wichtig und stärkt die kollektive Identität. Romanes ist mit dem indischen Sanskrit verwandt und weist deswegen sowohl mit Hindi und Nepali als auch mit anderen Sprachen aus Nordindien Gemeinsamkeiten auf. Die Sprache ist vorwiegend mündlich überliefert. Je nach Gegend, in der die Menschen leben, werden unterschiedliche Dialekte des Romanes gesprochen. Diese entwickelten sich aufgrund der örtlichen Trennung und Aufnahme von Elementen der lokalen Sprachen, sodass etwa von ungarischem oder deutschem Romanes gesprochen wird.

In vielen Ländern, darunter Deutschland, ist Romanes als Minderheitensprache der Sinti und Roma anerkannt. Das deutsche Romanes wurde 1998 in die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ des Europarats aufgenommen und vom Deutschen Bundestag anerkannt. Infolgedessen wird das deutsche Romanes als Beitrag zur europäischen und deutschen Kultur geschützt und gefördert.

Sinti und Roma, die Romanes sprechen, beherrschen in der Regel auch die Sprache des Landes in dem sie leben. Nur etwa die Hälfte der Sinti und Roma weltweit sprechen Romanes. Die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus führte auch in der Nachkriegszeit dazu, dass viele Sinti und Roma ihre Identität versteckten und Romanes daher nur eingeschränkt nutzten. Auch aktuelle Anpassungsprozesse führen dazu, dass junge Menschen Romanes nicht mehr lernen. So wünschen einige Sinti und Roma nicht, dass ihre Kinder Romanes beherrschen oder es in der Öffentlichkeit sprechen, da sie Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma ausgesetzt sein könnten.

Seit den 1990er Jahren gibt es zunehmend Bestrebungen die Sprache, vor allem innerhalb der Minderheit, zu bewahren. Der 4. Weltkongress der Romani Union beauftragte 1990 eine internationale Arbeitsgruppe von Linguist*innen damit eine Standardisierung des Alphabets und der Sprache zu erarbeiten, sodass die Verständigung zwischen einzelnen Gruppen möglich wird. Inzwischen gibt es zahlreiche Wort- und Grammatikbücher und das standardisierte Romanes wird u.a. an Universitäten in Prag und Paris unterrichtet.

1.1.4 Kulturelle Ausprägungen der Sinti und Roma

Es gibt nicht „die“ Kultur der Sinti und Roma, sondern unterschiedliche Ausprägungen bezüglich der Sprache, Geschichte, Religion und vielen weiteren kulturellen Praktiken. Es herrscht eine kulturelle Heterogenität unter den Gruppen der Sinti und Roma, die von außen zumeist kaum wahrgenommen wird.

Stereotype Vorstellungen in Bezug auf die Kultur der Roma und Sinti, die auf Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma basieren, sind meist fern der Realität und homogenisierend. Sie reflektieren nicht den Alltag von heutigen Sinti und Roma. Traditionen im Zusammenhang mit Musik, Handwerk und Erzählkunst werden jedoch bis heute bewahrt und leisteten auch signifikante Beiträge zur deutschen Kultur. Viel Kulturleben wurde durch die Verfolgung und den Völkermord bzw. Porajmos in der Zeit des Nationalsozialismus zerstört.

1.1.4.1 Kulturelle Heterogenität

Die Definition der Bezeichnung „Sinti und Roma“ des „Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma als einen Verbund von „historisch gewachsene[n] Minderheiten, die sich selbst Sinti oder Roma nennen“ weist sowohl auf die kulturelle Heterogenität zwischen verschiedenen Sinti und Roma Gruppen, als auch auf einen historischen Unterschied zur Mehrheitsgesellschaft hin. Sinti und Roma in Deutschland unterscheiden sich in ihrer Herkunftsgeschichte, aber auch in ihrem Dialekt in der Sprache Romanes oder ihrer. Sinti, die schon seit 600 Jahren in Deutschland leben, sprechen deutsches Romanes und gehören oft einer christlichen Konfession an. Roma, deren Vorfahren im 19. Jahrhundert aus Südost- und Osteuropa eingewandert sind, die

Das mobile Angebot der „**Vereinigung für die Verständigung von Rom (Roma und Sinti) und Nicht-Rom e.V.**“, die „Roma-Kultur-Karawane, bietet ein umfassendes Themenangebot zur Kultur und Geschichte der Minderheit.

im 20. Jahrhundert als Gastarbeitende kamen oder in den 1990er-Jahren nach Deutschland geflüchtet sind, sprechen, je nach ihrem Herkunftsland, unterschiedliche Romanes-Dialekte und gehören unterschiedlichen Religionen an. Die kulturelle Heterogenität wird durch die unterschiedlichen Anliegen der Gruppen veranschaulicht. Einerseits gibt es in der Community

Bestrebungen, eine gemeinsame Identität zu etablieren. Während des ersten Welt-Romani-Kongresses im Jahr 1971 wurden etwa eine Flagge, eine Hymne und ein internationaler Tag der Roma (am 8. April) verabredet. Andererseits betonen Selbstorganisationen von Sinti und Roma die kulturelle Diversität innerhalb der Minderheit, und bemühen sich, für verschiedene Traditionen einen Raum zu schaffen und somit den rassistischen Bildern der Mehrheitsbevölkerung entgegenzuwirken. Das RomArchive etwa, ein digitales Archiv der Sinti und Roma, wurde bewusst so gestaltet, dass es die kulturelle Vielfalt reflektiert. So wurde in den Einträgen des Archivs kein standardisiertes Romanes verwendet, sondern die Diversität bewusst auch anhand verschiedener Dialekte aufgezeigt.

1.1.4.2 Die Erinnerungskultur der Sinti und Roma

Die Kultur der Sinti und Roma war jahrhundertlang fremdbestimmt. Die Volksgruppe wurde durch äußere Umstände in eine nicht-sesshafte Lebensart gezwungen und wurde Objekt von stereotypisierenden, von Vorurteilen oder Romantisierung geprägten, Fremddarstellungen. Daher stellt die Selbstrepräsentation der eigenen Geschichte und Kultur ein zentrales Element in der Community dar. Durch Bürgerrechtsbewegungen angeregt, gründete sich 1997 das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und in Heidelberg. Es unterstützt die Praktizierung der eigenen Kultur und dient als Ort der Begegnung und des Dialogs. In einer Dauerausstellung zum Holocaust wird außerdem der Völkermord bzw. Porajmos aufgearbeitet und der Opfer des Nationalsozialismus gedacht.

Durch die lange Geschichte der Diskriminierung und Verfolgung von Sinti und Roma wurde die Kultur geprägt und die Erinnerung an diese Erfahrungen hat in ihr einen festen Platz. Während des Nationalsozialismus wurden in Deutschland und in den von deutschen besetzten Gebieten im Völkermord bzw. Porajmos mehr als 500.000 Sinti und Roma getötet. Die Ängste der älteren Generationen, die aus den Erfahrungen mit der NS-Diktatur hervorgehen, wirken bis heute fort. Dies führt unter anderem dazu, dass noch immer Vorbehalte gegenüber der Sprachforschung an Romanes fortbestehen, weil NS-Forscher*innen durch die Aneignung der Sprache die Menschen auch in Romanes verhörten. Die Diskriminierung in der Nachkriegszeit verstärkte das Trauma des Völkermords bzw. Porajmos.

Besonders bei Sinti und Roma, die seit mehreren Generationen in Deutschland leben, ist die Verfolgung während des Nationalsozialismus ein zentraler Teil der Erinnerungskultur geworden, welche das kollektive Gedächtnis der Minderheit prägt. Für Angehörige der Minderheit, aber auch die Mehrheitsbevölkerung äußert sich diese Erinnerungskultur in unzähligen Angeboten, die zur Aufklärung beitragen sollen. Der Verein Amaro Drom e.V. beispielsweise bietet bundesweit Vorträge zur Geschichte und

Verfolgung der Sinti und Roma von Angehörigen der Minderheit an. Das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“ hat eine Website erstellt, die sich ausschließlich mit dem NS-Völkermord bzw. Porajmos und dem Kampf um dessen Anerkennung beschäftigt. Weitere Bürger*innenrechtsbewegungen beschäftigen sich bis heute mit dem Gedenken an die NS-Verbrechen gegen Sinti und Roma. Bis heute ist der Völkermord bzw. Porajmos an den Sinti und Roma in der allgemeinen Geschichtsschreibung noch nicht vollständig aufgearbeitet. Im Schulunterricht wird das Thema, mit wenigen Ausnahmen kaum behandelt, wie auch eine Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kritisiert. Es ist vielen Sinti und Roma wichtig, dass die Wissensvermittlung über die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma deutlich verbessert wird.

In digitaler Form bietet das 2018 gestartete, eine Plattform für das historische und zeitgenössische Schaffen von Sinti und Roma. Es ist eine stetig wachsende Sammlung von Kunst, historischen Dokumenten und wissenschaftlichen Texten, bei denen die Selbstrepräsentation im Mittelpunkt steht. Das Archiv spiegelt die Heterogenität der Sinti und Roma Gruppen wider. Projekte wie das Archiv ermöglichen es Sinti und Roma ihre eigene Kultur und Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Sektion „Film“ des RomArchive beispielsweise finden sich 35 Filme, die aufgrund ihrer Darstellung der Roma-Kultur, der Sprache, der Traditionen, Mythen und alltäglichen Lebensbedingungen ausgewählt wurden.

Selbstrepräsentation durch Öffentlichkeitsarbeit wird durch Angebote zu Schulungen oder Workshops, auch für Nicht-Sinti und Roma, ergänzt. Der Roma-Schriftsteller Jovan Nikolic bietet mit der Roma-Kultur-Karawane Informationsveranstaltungen für alle Altersgruppen an. Der Verein Amaro Drom e.V. bildet junge Sinti und Roma aus, die bundesweit Vorträge zur Geschichte und Kultur ihrer Minderheit und gesellschaftlichen Stellung halten.

1.1.4.3 Sinti und Roma und Religion

Sinti und Roma gehören verschiedenen Religionen an, da durch ihre Migrationsbewegungen unterschiedliche Religionen und Glaubensrichtungen auf ihre Konfessionen Einfluss genommen haben. So sind viele deutsche Sinti und Roma schon seit mehreren hundert Jahren katholisch oder evangelisch, während die in Südeuropa lebenden Roma meist muslimisch oder christlich-orthodox sind. Teilweise beeinflussen alte oder andere

Eine zusammenfassende Erläuterung des Verhältnisses zwischen Sinti und Roma und den Kirchen in Deutschland finden Sie in Wilhelm Solms Artikel „**Sie sind zwar getauft, aber... Die Stellung der Kirchen zu den Sinti und Roma in Deutschland**“.

religiöse Überzeugungen den aktuellen Glauben, wie die Schutzheilige „Schwarze Sara“, die eine Verchristlichung der indischen Gottheit Kali darstellt. Während des Nationalsozialismus identifizierten Verwaltungen der Kirchen Sinti und Roma in alten Kirchenbüchern und meldeten diese den Nazis. Im NS-Apparat ergänzten die Daten der

Kirchenbücher die Ahnentafeln der „Rasseforschenden“, um den „Zigeuneranteil“ der Betroffenen festzustellen. Die Kollaboration der Kirche hat so dazu beigetragen, Deportationslisten zu erstellen. Erst als ein unter falscher Identität lebender Sinto Vertretern der Kirche von der systematischen Vernichtung der Minderheit berichtete, wurde die Weitergabe der Daten eingestellt. Die evangelische, als auch die katholische Kirche thematisierten bis etwa 40 Jahre nach dem Krieg ihre Mitschuld am Völkermord an den Sinti und Roma nicht. Die evangelische Kirche erklärte ihre Schuld erst 1980. Die katholische Kirche äußerte sich 1988 zum ersten Mal zu diesem Thema.

1.1.4.4 Einfluss der Sinti und Roma auf die europäische Kultur

Da Sinti seit über 600 Jahren und Roma seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Europa leben, haben sich ihre und die europäischen Kulturen in Bereichen wie Musik, Literatur und Kunst gegenseitig beeinflusst und zusammen entwickelt. Sinti und Roma haben besonders Musik und Tanz beeinflusst. In einigen europäischen Ländern entstanden neue Musikstile durch die Kombination traditioneller Stile der Sinti und Roma und der landesüblichen Musik. Musiker*innen der Sinti und Roma aus Ungarn waren schon im 18. Jahrhundert Quelle der Inspiration für europäische Komponist*innen, zum Beispiel Ludwig van Beethoven, Wolfgang Amadeus Mozart und Franz Liszt. Auch im 20.

Jahrhundert finden sich neue Kombinationen: in Frankreich etwa erfanden Django Reinhardt und sein Orchester den Jazz-Manouche, in Deutschland

auch „Sinti-Swing“ genannt. Marianne Rosenberg war in den 1970er Jahren in Deutschland eine berühmte

Schlagersängerin, die sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu der Erfahrung ihres Vaters in Auschwitz und ihren eigenen Erfahrungen als Sinteza geäußert hat. Des Weiteren ist der Flamenco, der als spanischer Tanz bekannt ist, maßgeblich von den dort lebenden Roma beeinflusst worden. In der Literatur und Malerei sind Sinti und Roma bis ins späte 20. Jahrhundert vor allem durch Fremddarstellungen präsent. 1984 erst wurde das erste deutschsprachige Buch eines Sinto-Autors über Sinti und Roma veröffentlicht („Die Befreiung des Latscho Tschawo. Ein Sinto-Leben in Deutschland“). Außerdem hielten in den letzten Jahrzehnten die ersten professionell ausgebildeten Roma-Maler* Einzug in die Kulturlandschaft.

Der **Philharmonische Verein der Sinti und Roma Frankfurt am Main e.V.** hat das Ziel, den Einfluss der Minderheit auf die europäische Musik zu verdeutlichen und die Musik der Sinti und Roma zu fördern. Mit Projekten wie dem „Requiem für Auschwitz“ möchten sie eine Botschaft der Erinnerung, Versöhnung, Völkerverständigung und Hoffnung senden.

1.2 Geschichte der Verfolgung und Diskriminierung von Sinti und Roma

Seit Sinti und Roma in Deutschland leben, sind sie Diskriminierung bis hin zur Verfolgung ausgesetzt. Besonders todbringend und systematisch war die Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus, die im Völkermord bzw. Porajmos endete.

Die Aufarbeitung erfolgte erst nach weitreichenden Bürger*innenrechtsprotesten. Auch in der Nachkriegszeit wurden Sinti und Roma weiter durch staatliche Stellen stigmatisiert und ausgegrenzt.

1.2.1 Geschichte von Sinti und Roma in Deutschland von 1400 bis 1933

Die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland geht bis ins Mittelalter zurück. Im Jahr 1407 wurden Sinti erstmals urkundlich erwähnt. Anfangs wurden sie für Pilgernde gehalten, sodass Fürsten oder Bischöfe ihnen Schutzbriefe ausstellten. In einigen Gegenden des heutigen Deutschlands schlug diese Gastfreundschaft allerdings schnell in Ablehnung um. So wurden sie beispielsweise in Frankfurt am Main ab 1449 mit Gewalt vertrieben. In Augsburg wurden sie ab 1500 für vogelfrei erklärt und konnten so ohne drohende Strafverfolgung umgebracht werden. Um diese Zeit entwickelte sich auch der abwertende Begriff „Zigeuner“. Von den Zünften wurden Sinti und Roma die Ausübung von Handwerksberufen untersagt, was sie in einen umherziehenden Lebensstil zwang. In königlichen Anweisungen wurden sie der Spionage bezichtigt und ihre Ausweisung aus dem Land gefordert.

Obwohl viele Sinti im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) kämpften und dabei durchaus Ansehen und Reichtum erlangten, wurden weiterhin gegen sie gerichtete Anweisungen und Verordnungen erlassen. Ihre rechtliche Lage war abhängig von der Region in der sie lebten. In einigen Fürstentümern durften sich Sinti in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in eigenen Siedlungen niederlassen. In Preußen waren sie hingegen auch 1725 noch vogelfrei und in Sachsen und Hessen wurden sie von der Mehrheitsbevölkerung „gejagt“. Im 18. Jahrhundert wurden auch Erziehungskonzepte für Kinder der Sinti entwickelt, die von ihren Eltern getrennt und zur Erziehung in Waisen-, Zucht- und Arbeitshäuser gebracht wurden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wanderten erstmalig Roma aus Südost- und Osteuropa zu, nachdem dort das System der Leibeigenschaft aufgelöst wurde. Mit der Reichsgründung 1871 verwies der sich zunehmend bürokratisierende deutsche Staat Sinti und Roma ohne deutsche Staatsbürgerschaft zunehmend des Landes. Obwohl vermehrt auf geordnete Siedlungspolitik gesetzt wurde, wurden Sinti und Roma vieler Orts weiterhin vertrieben. Gleichzeitig wurden sie zentral in der 1899 geschaffenen „Zigeunernachrichtenstelle“ registriert. In der Weimarer Republik wurde die Registrierung durch Abnahme von Fingerabdrücken ergänzt und stieg auf eine Anzahl von fast 20.000 Registrierungen. Hierdurch wurde der Grundstein für ihre Verfolgung im Nationalsozialismus gelegt.

1.2.2 Die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus und ihre Aufarbeitung

Mehr als 500.000 Sinti und Roma wurden während des Nationalsozialismus ermordet, davon etwa 25.000 deutsche und österreichische Sinti und Roma. Bereits kurz nach der Machtübernahme der NSDAP begann die systematische Entrechtung und Ausgrenzung der Sinti und Roma. Ihre systematische Erfassung und Festsetzung ermöglichte schließlich den Völkermord bzw. Porajmos.

Die Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma war und ist ein langwieriger Prozess. Entschädigungszahlungen wurden systematisch verhindert und die Anerkennung des Völkermords bzw. Porajmos an europäischen Roma und Sinti erfolgte erst 1982.

1.2.2.1 Entrechtung und Ausgrenzung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Januar 1933 wurden Sinti und Roma systematisch entrechtet. Dies wurde von der NSDAP-Führung damit begründet, dass sie genauso wie Juden, nicht Teil der deutschen „Volksgemeinschaft“ seien. Die rassistische Praxis ging allerdings nicht nur von der Zentralregierung aus, sondern wurde auch von lokalen Entscheidungsträger*innen vorangetrieben.

Die Nürnberger Rassengesetze von 1935 definierten auch Sinti und Roma als „Artfremde“ und ihre Ehen mit „Deutschblütigen“ wurden verboten. Vereinzelt wurden Internierungslager eingerichtet in welche ganze Familien gesperrt wurden, sodass eine Trennung von der restlichen Bevölkerung stattfand. Auch die Ausübung bestimmter Berufe wurde ihnen untersagt, da Mitgliedschaften in der Handwerkskammer oder Reichskulturkammer „Ariernachweise“ nach den Nürnberger Gesetzen vorsahen. Ihre Kinder wurden vielerorts in separaten Klassen zusammengefasst oder gänzlich vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ab 1939 drohte laut zentralem Befehl der Schulverweis, wenn ihre Beziehung zu den „deutschblütigen“ Mitschüler*innen eine Gefahr bilden sollte. Das hatte zur Folge, dass Sinti und Roma, die den Völkermord bzw. Porajmos überlebten, teilweise Lücken in der Bildung aufwiesen.

Auch in anderen Lebensbereichen wurden Sinti und Roma zunehmend ausgegrenzt. Die Einkaufszeiten und Benutzung von Verkehrsmitteln wurde für Sinti und Roma eingeschränkt. Sie wurden aus Berufsorganisationen ausgeschlossen und durften keine Mietverträge mehr abschließen. Auch wurde ihnen von vielen Krankenhäusern und Ärzt*innen die Behandlung verweigert. Der Besuch von Kinos, Theatern und Restaurants wurde ihnen untersagt. Ab 1941 wurden sogenannte „fremdrassische“ Personen, inklusive Sinti und Roma, aus der Wehrmacht ausgeschlossen.

1.2.2.2 Erfassung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus

Bereits 1899 wurde eine „Zigeunernachrichtenstelle“ eingerichtet, die Informationen über alle sich im Deutschen Reich befindlichen Sinti und Roma sammelte. 1926 wurde sie ausgebaut und registrierte die Betroffenen auch mit ihren Fingerabdrücken. Auf diesen Daten basierte die ab 1933 erfolgende, nationalsozialistische Erfassung der Sinti und Roma. 1936 wurde sie zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ umbenannt.

Die Reichszentrale wurde 1938 von Heinrich Himmler beauftragt alle Sinti und Roma im damaligen Reichsgebiet zu erfassen. Sie suchten Unterstützung lokaler Gemeinden und kirchlicher Stellen, die Hinweise in Geburts- und Taufregistern unhinterfragt weiterleiteten. Die aufgrund der Nürnberger Gesetze von 1935 gegründete „Rassehygienische Forschungsstelle“ führte genealogische und anthropologische Untersuchungen und Messungen an Sinti und Roma durch. Sie erstellte ca. 24.000

individuelle Gutachten über den „rassischen Status“ von Sinti und Roma, die über ihre Deportation in Konzentrationslager entschieden.

Sinti und Roma waren den deutschen Behörden während des Nationalsozialismus in allen Bereichen ausgeliefert. Ab März 1939 wurden den Sinti und Roma statt ihrer deutschen Pässe „Rasseausweise“ ausgestellt. Im Oktober 1939 wurde der „Festsetzungserlass“ ausgesprochen, der Sinti und Roma dazu aufforderte, sich nicht aus dem Landkreis zu entfernen in dem sie sich an bestimmten Stichtagen aufhielten. Viele Familien wurden dadurch auseinandergerissen. Eine Übertretung der Festsetzung konnte mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden. Zum Zeitpunkt der Machtergreifung der Nationalsozialisten lebten ca. 30.000 Sinti und Roma in Deutschland, von denen ca. 25.000 im Völkermord bzw. Porajmos ermordet wurden.

1.2.2.3 Porajmos/Völkermord an Sinti und Roma

Der Völkermord bzw. Porajmos („das Verschlingen“ auf Romanes) an Sinti und Roma wurde durch die vorherige Entrechtung und Ausgrenzung, basierend auf den Nürnberger Gesetzen, vorbereitet. Die zentrale Erfassung der Sinti und Roma im Reichsgebiet ermöglichten den Behörden einen schnellen Zugriff auf die Minderheit.

Im September 1939 wurde auf einer Konferenz der SS die Deportation aller Sinti und Roma aus dem Reichsgebiet nach Polen beschlossen. Ab Mitte der 1930er Jahre richteten einige Gemeinden Internierungslager ein, in die ganze Familien umgesiedelt wurden. Außerdem wurden vereinzelt Sinti und Roma zwangssterilisiert oder in Konzentrationslager deportiert. Von Juni 1938 bis Juni 1939 wurden in der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ auch Sinti und Roma als „asozial“ gebrandmarkt, woraufhin 2.000 von ihnen in Konzentrationslager verschleppt wurden. Im Oktober 1939 wurde ein Festschreibungserlass verordnet, der Sinti und Roma zwang, sich bei der Polizei zu melden, wo sie einen „Rasseausweis“ anstelle ihres Passes erhielten, in dem sie mit einem „Z“ gekennzeichnet wurden. Befolgten sie die Anweisungen nicht oder entfernten sie sich nach der Meldung von ihrem Wohnort, drohte ihnen die Deportation in Konzentrationslager. Im April 1940 und Herbst wurden insgesamt 7.500 Sinti und Roma aus Deutschland und Österreich nach Polen deportiert, wo sie in Ghettos leben mussten. Gleichzeitig wurden aber in osteuropäischen besetzten und verbündeten Gebieten bereits systematisch zehntausende ermordet. Allein im Jahr 1942 wurden in Rumänien 25.000 Roma umgebracht.

Heinrich Himmler erteilte den finalen Befehl zur Vernichtung der westeuropäischen Sinti und Roma am 16. Dezember 1942: Alle Sinti und Roma, auch sogenannte „Mischlinge“, sollten in Konzentrationslager verschleppt werden. Ab Februar 1943 wurden daraufhin insgesamt 23.000 Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau deportiert, wo sie im sogenannten „Zigeunerfamilienlager“ leben mussten. Dort waren sie medizinischen Versuchen, unter anderem der Zwillingsforschung des Lagerarztes Josef Mengele ausgesetzt. Im März und Mai 1943 fanden die ersten Massenvergasungen statt, bei denen 2.700 Menschen das Leben genommen wurde. Die meisten Insassen des Sinti und Roma Lagers fielen den unhygienischen Bedingungen und der Mangelernährung zum Opfer. Diejenigen, die im Frühjahr 1944 noch arbeiten

konnten, wurden in andere Konzentrationslager verlegt. Am 2. August 1944 wurde das Sinti und Roma Lager liquidiert und die letzten 3.000 Überlebenden wurden in Gaskammern ermordet.

Von den 30.000 erfassten Sinti und Roma lebten am Ende des Krieges noch 5.000. Vollständig wurde der Völkermord an Sinti und Roma bzw. Porajmos, bei dem insgesamt 500.000 Sinti und Roma ermordet wurden, erst 1982 offiziell anerkannt

1.2.2.4 Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma

Die Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma erfolgte nur sehr schleppend. Im Folgenden werden die Prozesse um Entschädigungszahlungen und die Anerkennung des Völkermords bzw. Porajmos als „Völkermord“ beleuchtet.

In der Bundesrepublik wurde die finanzielle Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus durch das im Jahre 1953 in Kraft getretene Bundesentschädigungsgesetz geregelt. Es erlaubte Zahlungen an Opfer, die aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen verfolgt worden waren. Im Gegensatz dazu wurden unter dem Nationalsozialismus als kriminell oder „asozial“ eingestufte Verfolgte von Entschädigungen ausgenommen, weil ihre KZ-Haft als notwendige Maßnahme zur Verbrechensbekämpfung eingestuft wurde.

Anträge auf Entschädigung von Sinti und Roma wurden regelmäßig abgelehnt, weil ihre Verfolgung bis 1943 als nicht rassistisch motiviert angesehen wurde, sondern aufgrund ihrer „asozialen“ Eigenschaften erfolgte, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 1956 angab (siehe Diskriminierung von Sinti und Roma in der Rechtsprechung). Diese Rechtsprechung wurde 1963 teilweise revidiert, sodass rassistische Gründe als „mitursächlich“ für die Verfolgung vor 1943 angesehen wurden. Ab 1965 konnten Sinti und Roma, deren Anträge auf Entschädigung aufgrund der früheren BGH-Rechtsprechung abgelehnt worden waren, einen Neuantrag für Verfolgungsschäden stellen. Allerdings war die Voraussetzung für einen Neuantrag, dass vor 1963 bereits ein Antrag erfolgt war, worauf viele Betroffene aufgrund der geringen Aussichtschanzen auf Entschädigung in der Praxis verzichtet haben.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und setzte sich nach 1982 für die noch lebenden Opfer der NS-Verfolgung ein, um der bis dahin bestehenden diskriminierenden Entschädigungsrechtsprechung entgegenzutreten. In mehr als 3.500 Einzelfällen erreichte der Zentralrat Neuentscheidungen der Entschädigungsbehörden. Zudem setzte der Zentralrat in 2.900 erstmaligen Anträgen die Entschädigung von Vermögensschäden

Das geplante Datum für die Liquidierung des „Zigeunerfamilienlagers“ war der 16. Mai 1944. Die Insassen widersetzten sich allerdings der Selektion in einem bewaffneten Widerstand, sodass die Ermordung verschoben wurde. Diese Website verschreibt sich dem Gedenken an den 2. August, an dem die Liquidierung des Lagers letztendlich stattfand und 2.897 Roma und Sinti umgebracht wurden. Dort werden weitere Informationen über den Völkermord an Sinti und Roma bzw. den Porajmos gegeben.

durch. Des Weiteren wurden die Antragsregelungen für Härtefälle, bei denen Betroffene einmalig Zahlungen von 2.250 € erhalten können, erleichtert.

Die Anerkennung des Porajmos als „Völkermord“ erfolgte erst 37 Jahre nach Kriegsende und ist dank des Einsatzes verschiedener Bürgerrechtsbewegungen möglich geworden. Bundeskanzler Helmut Schmidt traf sich am 17. März 1982 mit einer Delegation des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und sprach bei diesem Treffen erstmals öffentlich aus, dass die rassistische Verfolgung von Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus einen Genozid darstellte. Dies wurde von Helmut Schmidts Amtsnachfolger, Bundeskanzler Helmut Kohl, im November 1985 im Rahmen einer Bundestagsdebatte bekräftigt. Am 25. Oktober 2012 wurde in Berlin ein Mahnmal für die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten europäischen Sinti und Roma eingeweiht

1.2.3 Ungleichbehandlung von Sinti und Roma in der Nachkriegszeit durch staatliche Stellen in Westdeutschland

Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Sinti und Roma war mit Kriegsende 1945 nicht vorbei.

Da Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma nach dem 2. Weltkrieg - im Gegensatz zu Antisemitismus - nicht konsequent geächtet wurde und in der Gesamtbevölkerung immer noch verbreitet war, wurden sie weiterhin

durch staatliche Stellen in Westdeutschland benachteiligt. Entscheidend war dabei auch, dass es fast keinen personellen Wechsel innerhalb der Behörden gab. Sowohl im Polizeiapparat rekrutierte beispielsweise einen „Großteil“ seiner ersten Generation aus unter der NS-Regierung Aktiven) als auch in der Justiz gab es personelle Kontinuitäten. Somit wurde die Ungleichbehandlung zwar nicht mehr von oberster Stelle gefordert, aber von den lokalen Behörden weitergeführt.

In dem Kapitel „**Wiedergutmachung**“ des Beitrags „NS-Verfolgung von ‚Zigeunern‘ und ‚Wiedergutmachung‘ nach 1945“ von Frank Sparing finden Sie mehr Informationen zur stigmatisierenden Politik der Nachkriegszeit.

1.2.3.1 Stigmatisierung von Sinti und Roma durch die Polizei

Der Historiker Gilad Margalit stellt in seiner Untersuchung „Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945“ fest, dass während der Besatzungszeit die Behörden aufgrund eingehender Bürger*innenbeschwerden zögerlich waren, Sinti und Roma aus Ortschaften zu verweisen. Trotzdem war die Polizei, laut der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, die Behörde mit den meisten personellen und gerade Verbrechen an Sinti und Roma wurden wenig geächtet und verfolgt.

Erst nach dem Kampf um Akteneinsicht erhielten Sinti und Roma Bürgerrechtler*innen Auskunft darüber, was mit den Akten der „Landfahrerzentrale“ passiert war. Sie wurden erst Anfang der 1970er Jahre vernichtet.

Die mangelnde Aufarbeitung wurde vor allem in Bayern sichtbar, wo Sinti und Roma noch mehrere Jahrzehnte offiziell registriert und überwacht wurden. So wurde ab 1946

die „Münchner NS-Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ als „Nachrichtenstelle über Zigeuner“, ab 1947 „Landfahrerzentrale“ der Bayerischen Polizei wieder eingeführt. Die Angestellten waren teilweise während des Nationalsozialismus in der Verfolgung von Sinti und Roma tätig und nutzten die alten NS-Akten, um bis 1956 ein Register von über 20.000 Sinti und Roma mit detaillierten Informationen über ihre Familienverhältnisse anzulegen. Es wurden auch Informationen über Sinti und Roma gesammelt, die in der Zwischenzeit sesshaft geworden waren und damit nicht im ursprünglichen Mandat der Zentrale beinhaltet waren. Kurz nach der Gründung der Bundesrepublik 1949 gab es Bestrebungen, ein zentrales Register für Sinti

und Roma wieder einzuführen. Aufgrund der Kritik verschiedener Sinti und Roma Bürger*innenrechtsbewegungen wurden diese Bezeichnungen nicht mehr verwendet. In einigen Bundesländern wurden sie allerdings schlicht durch neue Terminologien ersetzt. Durch die Registrierung von Sinti und Roma unter anscheinend neutralen Bezeichnungen wie „mobile ethnische Minderheiten“ und die Assoziierung bestimmter Straftaten mit Sinti und Roma, spielte die Polizei eine zentrale Rolle in der Stigmatisierung von Sinti und Roma in Deutschland. Wie Dr. Markus End in einer Kurzexpertise schreibt, registrierte etwa die Landespolizei Baden-Württemberg 2014 immer noch 12.350 Personen mit dem Verweis „wechselt häufig Aufenthaltsort“ und hörte erst 2018 auf diesen Verweis zu nutzen. Das Bundeskriminalamt dokumentierte bis 2001 systematisch Informationen über Familien und soziale Netzwerke von Sinti und Roma, basierend auf der Annahme, die Familie der mutmaßlichen Straftäter*innen wären stärker für diese Straftaten mitverantwortlich als in anderen Fällen. Auch weiterhin findet Diskriminierung von Sinti und Roma durch Polizeibehörden statt.

Die Diplomarbeit **„Roma in Deutschland – Eine Betrachtung der Lebenssituation unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und daraus resultierende Handlungsperspektiven“** bietet in dem Kapitel „2.7.2 (Sozial-) Politische Situation der Roma in Deutschland“ einen Überblick über Roma-Gruppen in Deutschland und die für sie relevanten rechtlichen Bedingungen.

1.2.3.2 Diskriminierung von Sinti und Roma in der Rechtsprechung

Unterschieden werden: deutsche Sinti und Roma, ehemalige Gastarbeitende mit Roma-Hintergrund, Sinti und Roma mit anderer EU- Staatsangehörigkeit und geflüchtete Roma aus Drittstaaten. Einzig Sinti und Roma mit deutscher Staatsbürger*innenschaft sind in Deutschland als nationale Minderheit anerkannt und damit durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt. Sinti und Roma mit EU-Staatsangehörigkeit können die Freizügigkeit der EU genau wie andere EU-Bürger*innen in Anspruch nehmen, werden aber nicht als Teil der nationalen Minderheit gesehen. Geflüchtete Roma aus Drittstaaten haben hingegen zumeist nur eine begrenzte Aufenthaltsgenehmigung.

Im Urteil des BGH wird der Begriff „rassische Verfolgung“ verwendet. Es wird jedoch klargestellt, dass „Menschenrassen“ keineswegs existieren. Während des Nationalsozialismus wurde die „Rassenideologie“ eingesetzt, um Menschen zu kategorisieren und Völkermord zu rechtfertigen. Die verwendeten angeblich „biologisch“ begründeten Kategorien seien sozial konstruiert und charakterisieren weder tatsächliche Unterschiede zwischen Menschen, noch irgendeine Art von tatsächlicher Hierarchie zwischen Menschen.

Die gerichtliche Urteilspraxis in den Nachkriegsjahren verstärkte die Stigmatisierung von Sinti und Roma. Die in den Jahren 1954/1955 veröffentlichten Kommentaren zum „Bundesentschädigungsgesetz“ bezeichneten die Verfolgungsmaßnahmen vor März 1943 als legitime Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund der in dem Kommentar als korrekt befundenen „Asozialität“ der Sinti und Roma erfolgte. Besonders signifikant für die Diskriminierung von Sinti und Roma in der Nachkriegszeit war das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) von 1956. In diesem Urteil stellte der BGH fest, dass die Behandlung von Sinti und Roma als „artfremd“ von den Nationalsozialisten zurecht vorgenommen worden sei. So stellte der BGH wörtlich fest: „Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist.“ (BGH IV ZR 211/55 S. 8 und 9 in RZW 56; 113, Nr. 27). Eine „rassische Verfolgung“ von Sinti und Roma im Nationalsozialismus sei erst ab März 1943 anzunehmen. Das Urteil bezog sich unter anderem auf Kommentarliteratur aus der NS-Zeit. Mit diesen Feststellungen wurden die Chancen auf Entschädigungsansprüche erheblich erschwert.

Nach der Revidierung des Urteils 1963 entschuldigte sich der Bundesgerichtshof 2016 formell und distanzierte sich von der bisherigen Diskriminierung von Sinti und Roma in der Rechtsprechung.

1.3 Rechtlicher Status verschiedener Sinti und Roma Gruppen

Der rechtliche Status von Sinti und Roma in Deutschland unterscheidet sich bei den verschiedenen Gruppen deutlich. Hier kann zwischen mindestens vier Gruppen.

1.3.1 Deutsche Sinti und Roma

Von den schätzungsweise 80.000 - 140.000 in Deutschland lebenden Sinti und Roma besitzen etwa 70.000 die deutsche Staatsbürger*innenschaft. Deutsche Sinti und Roma sind eine der vier national anerkannten Minderheiten Deutschlands. Deutsche Sinti sind mehrheitlich in Deutschland geboren und leben seit dem 15. Jahrhundert in der heutigen Bundesrepublik.

Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** vertritt und unterstützt überwiegend Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Sinti und Roma mit deutscher Staatsbürger*innenschaft haben denselben Status wie alle deutschen Staatsbürger*innen. Zudem ist Deutschland, laut des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“, dazu verpflichtet, sich um die Gleichstellung von Sinti und Roma zu bemühen, von Assimilationsversuchen abzusehen und Bedingungen zu fördern, die es Sinti und Roma ermöglicht, ihre Identität und ihr kulturelles Erbe zu bewahren.

1.3.2 Sinti und Roma als ehemalige „Gastarbeiter“

Nach dem Zweiten Weltkrieg in den Anfängen des „Wirtschaftswunders“ herrschte in Deutschland ein Arbeitskräftemangel. Um diesen auszugleichen, wurden in den 1960er und 1970er Jahren bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und anderen Ländern, beispielsweise dem damaligen Jugoslawien, zur Rekrutierung von Arbeitskräften getroffen. Im Zuge dessen zogen auch viele Roma nach Deutschland. Diese kamen vor allem aus dem damaligen Jugoslawien (ab 1968). Bald waren jedoch erste Anzeichen einer Rezession zu beobachten, die 1973 zu einem „Anwerbestopp“ führten. Der Anwerbestopp markierte den Daueraufenthalt vieler Gastarbeiter, die in den folgenden Jahren oftmals ihre Familien nachzogen und sich, entgegen dem Plan der deutschen Regierung, ein dauerhaftes Leben in Deutschland aufbauten.

Die als Gastarbeitende zugewanderten besitzen heute zum Teil die deutsche Staatsbürger*innenschaft oder eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung.

1.3.3 Sinti und Roma mit EU-Staatsangehörigkeit

Der 1993 in Kraft getretene Maastricht Vertrag der Europäischen Union führte zur Einführung der Unionsbürger*innenschaft, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Art. 20 verankert ist. Diese verleiht allen Unionsbürger*innen inklusive der sechs Millionen in der EU ansässigen Sinti und Roma das Recht, sich in der europäischen Union frei zu bewegen, aufzuhalten und an ihrem Wohnort an EU- und Kommunalwahlen teilzunehmen. Wie andere Europäer*innen, nutzen auch Roma aus EU-Staaten, vor allem nach dem EU-Beitritt von osteuropäischen Staaten wie Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und der Slowakei im Jahr 2004, ihre neugewonnene Unionsbürger*innenschaft, um im Sinne der EU-Freizügigkeit (Art. 21 Abs. 1 AEUV) nach Deutschland zu kommen und dort eine Tätigkeit auszuüben. Fehlende Perspektiven und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt in ihren Heimatländern bewegen sie zur Migration nach Mittel- und Westeuropa. Roma mit Unionsbürger*innenschaft sind von dem Status als nationale Minderheit nicht erfasst, sodass sie, anders als die deutschen Sinti und Roma, nicht unter das

Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fallen. Sie sind in Deutschland jedoch genauso von Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma betroffen, wie deutsche Sinti und Roma. Auch in ihren Heimatstaaten sind viele Sinti und Roma von gesellschaftlicher und staatlicher Diskriminierung betroffen. Ähnlich wie in Deutschland gibt es in einem Großteil der EU-Staaten lange Traditionen von Antiziganismus.

1.3.4 Geflüchtete Roma aus Drittstaaten

Die Gruppe der geflüchteten Roma in Deutschland schätzt das Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin auf etwa 40.000 bis 50.000 (Stand 2007).

Im Zuge des Zusammenbruchs der löste sich Jugoslawien als Mehrvölkerstaat auf. Die daraufhin entstehenden Konflikte zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gipfelten in den sogenannten „Balkan-Kriegen“, wie der 10-Tage-Krieg 1991 oder der Kosovo-Krieg 1999. Ab Ende der 1980er Jahre flohen Menschen aus diesen Regionen nach Deutschland und andere westeuropäische Länder. Unter den Geflüchteten waren auch viele Roma, welche als Minderheit aus ihren Herkunftsstaaten/-regionen vertrieben wurden. Dort waren sie Diskriminierung und ethnischer Verfolgung ausgesetzt. Auch aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und anderen Balkanstaaten flohen Roma vor staatlicher Diskriminierung und gesellschaftlichem Antiziganismus bzw. Rassismus. Vielen der geflüchteten Roma wurde der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt. Sie erhielten nach ihrer Ankunft in Deutschland eine „Duldung“ nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Diese stellt keinen Aufenthaltsstatus dar, sondern stellt nur die Aussetzung einer Abschiebung dar. Sie bietet keine feste Perspektive auf ein dauerhaftes Bleiberecht. Auch bietet sie kaum Perspektiven auf eine Ausbildung, eine Arbeitserlaubnis oder einen Anspruch auf die deutsche Staatsbürger*innenschaft.

2015 wurden viele Balkanländer zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt und somit angenommen, dass in diesen Ländern keine staatliche Verfolgung droht. Asylanträge können von Menschen aus diesen Staaten zwar gestellt werden, die Chancen auf Bewilligung des Asyls liegen im Falle der Balkanländer aber meist unter einem Prozent. Um eine legale Einwanderung aus diesen Staaten zu erleichtern, führte die Bundesregierung 2016 die sogenannte „Westbalkanregelung“ (§26 Abs. 2 BeschV) ein. Durch sie haben Menschen aus gewissen Balkanstaaten mit einem Arbeitsplatzangebot in Deutschland einen erleichterten Zugang zu einer Arbeitserlaubnis in Deutschland. Seit der Einführung der Regelung ist laut eines working papers ein Rückgang von Asylanträgen aus den Westbalkanstaaten und eine Zunahme der Arbeitsmigration zu beobachten. Ob Roma aus den Westbalkan-Staaten von dieser Regelung profitieren, ist jedoch umstritten

1.4 Internationaler Rechtsrahmen zum Status nationaler Minderheiten

Der Internationale Rechtsrahmen zum Schutz der Sinti und Roma wird durch internationale Übereinkommen definiert. Die Umsetzung internationaler Standards in Deutschland führte dazu, dass Sinti und Roma als nationale Minderheit anerkannt wurden und Zugang zu Förderprogrammen des Bundes und der Länder erhalten.

Mehr zum rechtlichen Schutz von Sinti und Roma finden Sie auf der Webseite des **Zentral-rats Deutscher Sinti und Roma**.

1.4.1 Internationale Übereinkommen zu Sinti und Roma

Auf internationaler Ebene gibt es verschiedene Übereinkommen, Konventionen und Programme, welche die Rechte der Sinti und Roma schützen und ihre Kultur und Volksgruppe fördern. Innerhalb Europas sind besonders der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union für die jeweils geltende Rechtslage und Möglichkeiten der Förderung von Sinti und Roma relevant. Im weiteren internationalen Kontext spielen die Vereinten Nationen eine Rolle.

1.4.1.1 Schutz und Förderung nationaler Minderheiten durch den Europarat

Der Europarat ist die Menschenrechtsorganisation des europäischen Kontinents. Dieser ist unabhängig von der Europäischen Union. Er hat 47 Mitglieder, darunter alle 27 Mitgliedsstaaten der EU. Mit dem Ziel, Demokratie zu stärken und Menschenrechte durchzusetzen, wurde er am 5. Mai 1949 gegründet. Der Europarat kann völkerrechtliche Konventionen beschließen, welche die Unterzeichnerstaaten binden. Zu diesen Konventionen gehört die Europäische Menschenrechtskonvention und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die auch die Rechte von Sinti und Roma schützen.

Der Europarat setzt sich durch Förderprogramme nationaler Minderheiten aktiv für Sinti und Roma ein.

Der vom Europarat errichtete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) soll durch seine Rechtsprechung die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherstellen. Zwar fehlt dem Europarat die exekutive Gewalt für die Durchsetzung der Gerichtsurteile, aber ihre öffentliche Wirkung ist wegweisend und hat in der Vergangenheit zu Veränderungen in Handlungen der Mitgliedsstaaten geführt. Zwei zentrale Urteile waren Nachova gegen Bulgarien und D.H. gegen die Tschechische Republik. Bei Nachova gegen Bulgarien wurde der Mord an zwei männlichen Roma in Bulgarien analysiert, die von Polizeibeamten mit Schüssen in den Rücken getötet wurden. Zeug*innen hatten ausgesagt, dass die Polizisten sich den beiden Männern gegenüber vor der Tat rassistisch geäußert hatten. Erst durch das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes wurde die rassistische Motivation der Täter anerkannt und entsprechend juristisch gewürdigt. Denn „die (bulgarischen) Behörden haben es (...) versäumt, ihrer positiven Verpflichtung gemäß Art. 14 EMRK iVm. Art. 2 EMRK nachzukommen. Dadurch

haben sie es auch versäumt alle erforderlichen Maßnahmen zur Beantwortung der Frage zu ergreifen, ob rassistische Diskriminierung im vorliegenden Fall eine Rolle gespielt hatte“. Im Fall D.H. gegen die Tschechische Republik aus 2007 verklagten 18 Roma Schüler*innen die Tschechische Republik. Ohne ausreichende Prüfung wurden sie zu Unrecht auf Sonderschulen geschickt. Zur Begründung führten sie aus, dass sie aufgrund der Zuweisung in Sonderschulen, deutlich schlechtere Bildungschancen hatten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab der Klage statt.

Im Jahr 2019 entschied der EGMR, dass die italienische Regierung Roma-Familien vorübergehend eine neue Unterkunft bereitstellen muss. Die Stadt Giugliano hatte die Unterkunft der Familien zuvor – wogegen die Bewohner*innen Einspruch einlegten – zwangsgeräumt.

1.4.1.1.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats wurde 1995 erarbeitet und 1997 von Deutschland ratifiziert. Seit der Ratifizierung von elf weiteren Mitgliedsstaaten des Europarats, ist es 1998 schließlich in Kraft getreten. Es verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, nationale Minderheiten vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen und ihre Bildung, Kultur und Medien zu fördern. Das Rahmenübereinkommen ist der erste und einzige rechtsverbindliche europäische Vertrag, der sich dem Schutz von Minderheiten widmet. Schutz durch das Rahmenübereinkommen kann nur von Individuen in Anspruch genommen werden, die dem Kollektiv einer nationalen Minderheit angehören.

Da sich die Situation von Minderheiten je nach Land unterscheidet, steckt das Übereinkommen einen allgemein gehaltenen Rahmen ab, dessen Erfüllung von den einzelnen Staaten gestaltet werden muss. So überlässt es das Abkommen zum Beispiel den Vertragsstaaten, ihre eigene Definition von „nationaler Minderheit“ vorzunehmen. Trotzdem gilt das Übereinkommen als völkerrechtlich bindend, sodass die Umsetzung von anderen Ländern überwacht wird. Dies geschieht durch 5-Jahres-Berichte zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens im jeweiligen Land. Da das Übereinkommen im Zusammenhang mit der 1953 in Kraft getretenen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sehen ist, darf der Schutz durch das Rahmenübereinkommen den menschenrechtlichen Schutz durch die EMRK nicht unterschreiten. Das Übereinkommen besteht aus fünf Abschnitten I enthält generelle Leitlinien, die den ratifizierenden Staaten verbieten, Angehörige von Minderheiten zu diskriminieren und sie dazu zu zwingen, sich der Mehrheitsgesellschaft anzupassen (Assimilierung). Abschnitt II hält die aus den generellen Vorgaben folgenden spezifischen Freiheiten fest, so zum Beispiel die Versammlungsfreiheit (Art. 7). Außerdem zählt Abschnitt II eine Reihe an Pflichten der ratifizierenden Staaten auf, die der aktiven Förderung der Minderheit dienen sollen (z.B. Art. 5 (Förderung der eigenen Kultur)). Abschnitt III erklärt, dass Grundsätze des Völkerrechts, wie die staatliche Souveränität, gewahrt bleiben müssen. Minderheiten müssen auch die Rechte anderer schützen, falls sie in einer Gegend die Mehrheit bilden. Abschnitt IV hält fest, wie die

Umsetzung des Übereinkommens überwacht werden soll. Die anzufertigenden Berichte werden vom Minister*innenkomitee, unter Beratung von unabhängigen Expert*innen, beurteilt. Der letzte Abschnitt V schließlich klärt die Formalien der Unterzeichnung und Ratifizierung.

1.4.1.1.2 Förderprogramme des Europarats für nationale Minderheiten

Es gibt einige Förderprogramme des Europarats, die spezifisch für Sinti und Roma zur Verfügung stehen. Ein Programm, die „Roma Political Schools“, widmet sich der politischen Beteiligung von Sinti und Roma, indem Trainingseinheiten für potentielle lokale Wahlkandidierende angeboten werden. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats hat das Programm „European Alliance of Cities and Regions for Roma Inclusion“ ins Leben gerufen, das Roma-Projekte in Großstädten unterstützt.

Ein rechtliches Instrument, das nicht direkt vom Europarat ausgeführt wird, aber die Grundlage für die Förderung der Sprache Romanes in den Vertragsstaaten darstellt, ist die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. In Deutschland ist Romanes bundesweit als Minderheitensprache anerkannt und ihr Erhalt wird gefördert. Weitere Programme des Europarats sind in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union entstanden, von denen nur einige beispielhaft aufgeführt werden. Das Programm RoMed bildet Sinti und Roma zu Mediator*innen im Umgang mit Behörden aus. JustRom soll Sintiza und Romnja die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Der Europarat und die Europäische Union unterstützen gemeinsam das „European Roma Institute for Arts and Culture“ in Berlin.

1.4.1.2 Die Vereinten Nationen und die Rechtslage von Sinti und Roma

Die Vereinten Nationen (UN) verfolgen die Sicherung des Weltfriedens, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Einhaltung des Völkerrechts.

Sinti und Roma werden auf der internationalen Ebene durch allgemeine menschenrechtliche Vereinbarungen der UN geschützt. Dies sind zum Beispiel die „UN-Rassendiskriminierungskonvention“ und der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, in dem sich Artikel 27 auf den Schutz von Minderheiten bezieht. Beide sind für unterzeichnende Staaten rechtlich bindend und verpflichtend. Die „Erklärung über die Rechte Angehöriger nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten“ ist eine Absichtserklärung der Mitgliedsstaaten über den Schutz der Rechte von Minderheiten und somit rechtlich nicht bindend.

Auch macht die UN auf die Diskriminierung von Sinti und Roma aufmerksam. Der UN-Sonderbotschafter für Minderheiten erklärte etwa im April 2019, dass die zunehmende Diskriminierung von Sinti und Roma in Europa bedenklich sei und rief Staaten weltweit dazu auf, umfassende Antidiskriminierungsmaßnahmen zu ergreifen.

1.4.1.3 Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Lage von Sinti und Roma

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) setzt sich zusammen aus 57 Mitgliedsstaaten (inklusive aller Mitglieder der Europäischen Union) und 11 Partnerstaaten. In Konferenzen und verschiedenen Büros oder Komitees thematisieren sie ihre drei Schwerpunkte, sogenannte „Dimensionen“, die Politisch-Militärische Dimension, die Wirtschafts- und Umweltdimension und die Humanitäre (Menschenrechts-)Dimension.

Im Abschlussdokument der Kopenhagener Konferenz über die Humanitäre Dimension einigten sich die Mitgliedsstaaten der Vorgängerorganisation der OSZE 1990 erstmalig auf einen besonderen Schutz von Minderheiten. Die dort beschlossenen Maßnahmen konnten allerdings nicht ausreichend durchgesetzt werden. Seit 1992 widmet sich das „Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“, dem Schutz und der Förderung von Sinti und Roma in Staaten der OSZE. 1994 wurde in dem Büro die „Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti“ eröffnet. Diese unterstützt unter anderem die Umsetzung des 2003 verabschiedeten „Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet“ koordinierend und erstattet über sie Bericht. Für die eigentliche Umsetzung des Plans übernehmen die Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit Nichtregierungs-Organisationen (NGOs) und Bürger*innenrechtsbewegungen der Sinti und Roma Verantwortung. Der Plan zielt darauf ab:

- Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen,
- sozio-ökonomische Angelegenheiten zu adressieren,
- den Zugang zu Bildung zu verbessern,
- Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben zu stärken
- die Rechte von Roma und Sinti in Krisen- und Post-Krisen-Situationen zu gewährleisten,
- und die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen internationalen Organisationen und NGOs zu stärken.

In den Statusberichten der **„Kontaktstelle für Frauen der Roma und Sinti“** über die Umsetzung des „Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet“ von und 2018 finden Sie ausführliche Zusammenfassungen über die Implementierung und weiterhin vorhandene Probleme bezüglich der Lage von Sinti und Roma in den Mitgliedsstaaten der OSZE.

1.4.1.4 Europäische Union und die Förderung von Sinti und Roma

Sinti und Roma stellen die größte ethnische Minderheit innerhalb der Europäischen Union (EU) dar. Im Zuge der Osterweiterung beschäftigte sich die EU verstärkt mit dem Schutz von Sinti und Roma. Um in die EU aufgenommen zu werden, muss das nationale Recht der neuen Mitgliedsstaaten nach europäischen Standards auch den Minderheitenschutz, und also auch den Schutz von „Roma“, umfassen. Unter „Roma“ versteht die EU „divers groups, including Roma, Gypsies, Travellers, Manouches, Ashkali, Sinti and Boyash“. Seit 2010 agiert eine spezielle „Roma Task Force“ aus den EU-

Unter Teilnahme von ca. 90 Nichtregierungsorganisationen aus 27 EU-Mitgliedsstaaten schreibt das **„Roman Civil Monitoring“-Pilotprojekt** seit 2017 jährliche regierungsunabhängige Berichte über die Umsetzung des „EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“.

Kommissar*innen für Justiz, Arbeit/Soziales/Inklusion und Inneres. Diese bewertet, vergleicht und optimiert die Verwendung von EU-Mitteln und die Wirksamkeit von EU-Maßnahmen, die zur Integration von Sinti und Roma eingesetzt werden.

Die EU stellt selten speziell auf Roma und Sinti ausgerichtete finanzielle Förderungen zur Verfügung. Meist wird davon ausgegangen, dass Mitgliedsstaaten bestehende Finanzierungsinstrumente, wie beispielsweise den „Europäischen Sozialfond“ zur Verbesserung der Situation von Roma und Sinti nutzen.

Der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ wurde 2011 von der EU-Kommission verabschiedet und bietet Orientierung für folgende Rahmenprogramme. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet, nationale Integrationsstrategien zu erlassen, wobei der EU-Rahmen nicht zu unterschreitende Mindestnormen für deren Ausgestaltung festlegt. Gleichzeitig wurde betont, dass sich die Strategien nach der bestehenden Situation und Größe der Sinti und Roma Gruppen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten richten sollen und sich daher zwangsläufig unterscheiden. Die übergeordneten Mindest-Integrationsziele beinhalteten die Bereiche Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Wohnraum.

Seit 2016 erstellt die EU-Kommission als Kontrollmechanismus Berichte über die Umsetzung der nationalen Strategien. Dabei festgestellte Mängel in der Umsetzung werden nicht direkt geahndet. Zusätzlich dazu berichten zivilgesellschaftliche Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene über die Umsetzungen des EU-Rahmens in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Vor Auslaufen des vorherigen Rahmenprogramms, verabschiedete die EU-Kommission 2020 einen Zehnjahresplan zur Unterstützung der Roma in der EU. Die Kommission arbeitete sieben zentrale Punkte für den EU-Rahmen heraus, die den Mitgliedsstaaten bis 2030 als Leitlinien dienen sollen. Spezifische Maßnahmen für Sinti und Roma sollen mit einer Anpassung von allgemeinen Unterstützungsmöglichkeiten an ihre Bedürfnisse einhergehen. Die Kommission sieht die Notwendigkeit eines größeren Fokus auf die nachhaltige Prävention vor und den Abbau von Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma. Zusätzlich wird die Verbesserung der Zusammenarbeit mit und Partizipation von Sinti und Roma auf politischen Ebenen und im Monitoring der Umsetzung der EU-

Rahmenbedingungen angemahnt. Außerdem sieht die Kommission die Notwendigkeit, vermehrt auf die Diversität unter Roma, vor allem in Bezug auf intersektionale Diskriminierung von Frauen und Kindern zu achten. Strukturell sollten konkretere und leichter von den Mitgliedstaaten zu adaptierende Ziele ausformuliert werden. Diese sollten über umfassendere und differenziertere Datensammlung und gründlicheres Monitoring überprüft werden. Darüber hinaus sollte bei Beitrittsverhandlungen mit potenziellen Mitgliedsländern ambitioniertere Forderungen bezüglich der Situation und Förderung von Roma gestellt werden.

Der neue, am 07.10.2020 erschienene, „EU Roma strategic framework for equality, inclusion and participation for 2020 – 2030“ enthält folgende Kernziele:

1. Aktive Bekämpfung und Verhinderung von Antiziganismus und Diskriminierung
2. Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung, um die sozioökonomische Kluft zwischen Roma und der allgemeinen Bevölkerung zu schließen
3. Förderung der Partizipation von Roma durch Empowerment und Zusammenarbeit
4. Zunahme des effektiven gleichberechtigten Zugangs zu „qualitativer“ inklusiver Grundbildung
5. Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum und Versorgungswerken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nicht-sesshafter Roma
6. Effektive Zunahme des gleichberechtigten Zugangs zu „qualitativer“ und nachhaltiger Beschäftigung, um die Beschäftigungslücke zwischen Roma und Nicht-Roma zu schließen
7. Schließung der Lücke zwischen Roma und Nicht-Roma innerhalb der Gesundheitsversorgung

Die einzelnen Punkte enthalten spezifische Aspekte mit genauen Prozentangaben der Verbesserung, welche bis 2030 erreicht werden sollen. In dem EU-Rahmen wird unter anderem darauf eingegangen, dass ausgeschlossene und marginalisierte Roma-Gemeinschaften extremen negativen gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen ausgesetzt sind. Dies wurde durch die COVID-19-Pandemie erneut aufgezeigt und soll in Zukunft stark verbessert werden. Außerdem wird mehr Engagement und Bereitschaft zur Besserung gefordert, um Roma nachhaltig in alle Bereiche miteinzubeziehen und Diskriminierung zu unterbinden. Die Mitgliedsstaaten der EU werden dazu angehalten, nationale strategische Pläne zu entwickeln und

umzusetzen. Außerdem müssen die Kriminalisierung von Hate Speech und der Verleugnung des Holocaust in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten abgedeckt werden.

1.4.2 Umsetzung internationaler Standards und Förderung der Sinti und Roma in Deutschland

Die Umsetzung der Rechte von Sinti und Roma in Deutschland als nationale Minderheit basiert darauf, dass nach dem Grundgesetz internationale den Rang eines einfachen Bundesgesetzes besitzen.

In Deutschland werden verschiedene Projekte und Initiativen unterstützt, die Sinti und Roma fördern. Viele dieser Projekte sind auch aufgrund der Tatsache, dass die ethnische Zugehörigkeit in Deutschland statistisch nicht erfasst wird, nicht exklusiv an Sinti und Roma gerichtet. Allerdings gibt es auch einige bundesweite sowie regionale Projekte, die Sinti und Roma gezielt in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Zugang zu Wohnraum, und Zugang zu Gesundheitsversorgung unterstützen. An der Spitze dieser Projekte steht seit Anfang 2022 der erste Antiziganismus-Beauftragte der Bundesregierung: Mehmet Daimagüler. Sein Ziel ist es Antiziganismus entgegenzuwirken und internationale Standards in der Politik umzusetzen.

1.4.2.1 Umsetzung der Rechte von Sinti und Roma als nationale Minderheit

Neben ihrem Schutz durch internationale Übereinkommen, sind Sinti und Roma in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt. Danach ist Benachteiligung aufgrund von sechs in § 1 AGG genannten Gründen, inklusive der ethnischen Herkunft, verboten. Ethnische Herkunft wird hier als weit gefasster Begriff verstanden.

Ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der Rechte von Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland, ist ihre Anerkennung als nationale Minderheit (neben Sorben, Friesen und Dänen) seit 1997. Die Bundesregierung erkennt Gruppen als nationale an, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt: „Ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige; sie unterscheiden sich (...) durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte (eigene Identität); sie wollen diese Identität bewahren; sie sind traditionell (...) in Deutschland heimisch; sie leben innerhalb Deutschlands in angestammten Siedlungsgebieten.“ Die deutschen Sinti und Roma sind aus historischen Gründen vom letzten Kriterium ausgenommen.

Im Bericht **„Nationale Minderheiten, Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland“** des Bundesministeriums des Innern finden Sie ausführlichere Informationen zu den in Deutschland anerkannten Minderheiten und ihrem rechtlichen Schutzstatus.

Roma ausländischer Staatsbürger*innenschaft werden vom Status als nationale Minderheit nicht erfasst. Auch sind nicht alle Sinti und Roma Vereine, wie beispielsweise die Sinti Allianz Deutschland e.V., mit diesem Status einverstanden. Diskriminierung von Sinti und Roma ist in Deutschland ein schwerwiegendes Problem. Von Frühjahr 2019 bis Mitte 2021 war die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ tätig. Sie beschäftigte sich mit der gesellschaftlichen Situation der Sinti und Roma in

Deutschland und hat antiziganistische Einstellungen in der Gesellschaft untersucht. Auf Basis ihrer Untersuchungen legte die Kommission dem Deutschen Bundestag Mitte des Jahres 2021 konkrete Maßnahmen und Vorschläge zur Bekämpfung des Rassismus gegen Sinti und Roma in der Bundesrepublik vor.

1.4.2.2 Bildungsfördermaßnahmen für Sinti und Roma

Roma und Sinti sind in Deutschland Diskriminierung im Bildungsbereich ausgesetzt. Dabei benötigt die kulturelle Heterogenität verschiedener Sinti und Roma Gruppen, sowie ihre unterschiedlichen Aufenthaltstitel und Überschneidungen mit anderen Diskriminierungsdimensionen (Intersektionalität), vielseitige und individuelle Förderung, um eine Gleichbehandlung im Bildungsbereich herzustellen. Im Bericht über den Fortschritt der Umsetzung des EU-Rahmens in Deutschland von 2018 berichtet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), grundsätzlich keine zielgruppen-spezifischen Förderungen anzubieten. Auch auf Länderebene bieten die wenigsten Bundesländer spezifische Angebote für Sinti und Roma an, sondern setzen vor allem auf allgemeine Sprachförderungs- und Integrationsangebote. Eine Ausnahme ist der Berliner „Aktionsplan Roma“, der vor allem Maßnahmen für Roma-Kinder mit wenig Deutschkenntnissen anbietet. In einzelnen Städten und Bundesländern, wie beispielsweise Hamburg, Schleswig-Holstein und Köln, sind Sinti- und Roma-Mediator*innen tätig. Sie begleiten Schüler*innen individuell und dienen als Vermittelnde zwischen bzw. Beratende von Schüler*innen, ihren Eltern und Lehrkräften. In einzelnen Städten sind weitere punktuelle Förderangebote für Sinti und Roma oder Bildungsangebote für Angehörige der Mehrheitsgesellschaft vorhanden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma haben zudem bei der „Studienstiftung des deutschen Volkes“ ein Vorschlagsrecht für zehn Bewerbende, die ein Stipendium erhalten können. Einmal pro Jahr veranstalten sie mit verschiedenen Fördereinrichtungen und Stiftungen eine Informationsplattform. Die Helene-Lagrenne Stiftung vergibt außerdem Kleinstipendien für Sinti und Roma und hilft bei der Bewerbung für Vollstipendien.

Der „Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland“ erarbeitete Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland, die 2015 veröffentlicht wurden und seither mehrmals überarbeitet und erweitert wurden.

In dem unabhängigen Monitoring-Bericht von 2019 über die Umsetzung des EU-Rahmens in Deutschland wird vor allem die Situation von geflüchteten bzw. ausländischen Sinti und Roma bemängelt. Aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oder anderer Faktoren (wie der bereits erfüllten Schulpflicht bei älteren Kindern) erhalten diese nicht immer geregelten Zugang zu Bildung. Außerdem werden sie oft in sogenannte „Willkommensklassen“ segregiert. Des Weiteren kritisiert der Bericht strukturelle Diskriminierung deutscher Sinti und Roma durch Schulsegregation

aufgrund des Wohnortes oder überproportionaler Verweisung auf Sonderschulen. Zudem wird die Geschichte und heutige Situation von Sinti und Roma, laut dem Bericht, zu wenig in den Lehrplänen und im Unterricht thematisiert.

1.4.2.3 Fördermaßnahmen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Sinti und Roma

Der Zugang zu ausreichender Gesundheitsversorgung ist vor allem für Sinti und Roma aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und aus Drittstaaten erschwert. Auf Bundesebene werden vor allem Informationszentren und Beratungsangebote für neuzugewanderte Unionsbürger*innen und deren Kinder sowie Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen unterstützt. Laut Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des EU-Rahmens, sind in mehreren Bundesländern sogenannte „Clearingstellen“ oder ähnliche Einrichtungen vorhanden, in denen rechtliche und gesundheitliche Beratung und Vermittlung für Menschen ohne oder mit ungeklärtem Versicherungsstatus angeboten werden.

Mehr Informationen über die Probleme beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Sinti und Roma finden Sie im Kapitel „Gesundheit“ des **Monitoring-Berichts** des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und der Sozialfabrik.

In Frankfurt am Main können Sinti und Roma zudem eine wöchentliche, kostenlose Sprechstunde des Stadtgesundheitsamtes sowie die „Humanitäre Sprechstunde“ des Gesundheitsamtes mit anonymer, kostenloser ärztlicher Versorgung in Anspruch nehmen.

1.5 Diskriminierung von Sinti und Roma in Deutschland

Laut der Agentur für Grundrechte (FRA) sind Sinti und Roma europaweit von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen bedroht. Auch Sinti und Roma in Deutschland sind in einer Vielzahl von Bereichen und Lebenssituationen von Diskriminierung betroffen. Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma kommen von gesellschaftlichem, strukturellem und individuellem Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma der seit Jahrhunderten zu Ausgrenzung der Minderheit führt.

1.5.1 Diskriminierungserfahrungen

Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurden Sinti und Roma in Europa immer wieder verfolgt und ausgegrenzt. Die Diskriminierung kulminierte im NS-Völkermord, in dem über 500.000 Sinti und Roma systematisch ermordet wurden.

Im Folgenden werden die Diskriminierung von Sinti und Roma beim Zugang zu Wohnraum, beim Zugang zu Campingplätzen, und Arbeit, am Arbeitsplatz, im Bildungsbereich sowie rassistische Diskriminierung gegenüber Sinti und Roma durch Polizeibehörden eingehender beschrieben. In allen diesen Bereichen ist es schwer statistische Aussagen über die Betroffenheit von Diskriminierung zu treffen, da von staatlicher Seite nur äußerst eingeschränkt Diskriminierungsdaten erhoben werden.

1.5.1.1 Diskriminierung von Sinti und Roma beim Zugang zu Wohnraum

Sinti und Roma machen Diskriminierungserfahrungen bei der Suche nach einer Wohnung. Mehrere Selbstorganisationen, wie beispielsweise Amaro Foro und der Sinti-Verein Ostfriesland untermauern dies in individuellen Falldokumentationen. Dabei spielen, neben der Zugehörigkeit zur Minderheit, auch der Aufenthaltsstatus, die ökonomische Situation und die Sprachkenntnisse der Roma eine Rolle.

Die 2018 veröffentlichte Leipziger Autoritarismus-Studie sagt aus, dass 56% der Bevölkerung ein Problem damit hätten, wenn Sinti und Roma in ihrer Gegend leben würden. Ähnliche Aussagen finden sich in anderen Studien zu Einstellungen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Minderheit. Von diesem gesellschaftlichen Klima sind auch deutsche Sinti und Roma betroffen, die laut einer Studie des European Forum for Migration Studies zwar überwiegend in Privathäusern/Wohnungen oder Sozialwohnungen wohnen, welche aber überproportional oft an der Stadtgrenze mit entsprechend schlechter Infrastruktur liegen. Außerdem lebt laut dieser Studie ein überdurchschnittlich hoher Anteil der deutschen Sinti und Roma im sozialen Wohnungsbau.

In dem unabhängigen Monitoring-Bericht des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und der Sozialfabrik wird bemängelt, dass es zu wenig systematische Unterstützung von Sinti und Roma beim Zugang zu Wohnraum gibt. Sie weisen vor allem auf alltäglichen Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma hin, der oft unbemerkt bleibt.

1.5.1.2 Diskriminierung von Sinti und Roma bei Zugang zu Campingplätzen

Obwohl die überwiegende Mehrheit von Sinti und Roma in Deutschland sesshaft ist, werden Sinti und Roma weiterhin mit Camping und Wohnwägen auf negative Weise in Verbindung gebracht. In einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2014 nannten 8,4% der Befragten den Begriff „Wohnwagen“, „Campingwagen“ oder synonyme Termini und 34% nannten Begriffe ähnlich wie „fahrendes Volk“ bei der Frage, was ihnen zu dem Begriff „Zigeuner“ einfiel. 2019 wurde ein Campingplatzbetreiber in Bayern kritisiert, der in einer E-Mail darauf hinwies, dass er keine Handelsreisenden, Schaustellenden, sowie Sinti und Roma auf dem Campingplatz aufnehmen. Auch andere Sinti und Roma berichten von Problemen einen Stellplatz auf Camping-Plätzen zu erhalten, wenn sie dort ihren Urlaub verbringen wollen. Dabei werden antiziganistische Vorurteile ausgelebt und als Begründung für den Ausschluss der Minderheit genutzt.

1.5.1.3 Diskriminierung von Sinti und Roma auf dem Arbeitsmarkt

Im Bereich der Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt zeigen sich die Auswirkungen von Diskriminierung in anderer Form. Vorangegangene Diskriminierung im Bildungsbereich äußert sich für die Angehörigen der Minderheit in Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Die Möglichkeiten als ungelernete Person in Deutschland arbeiten zu können, sind eingeschränkt. Gleichzeitig finden Einschränkungen von selbstständigem Handel statt, die auch die Gruppe der Sinti und Roma betreffen. Sie mussten durch ihre ständige Verfolgung Berufe erlernen, die an jedem neuen Ort ausübbar waren. Der Handel von Altmetallen beispielsweise bedarf jedoch verschiedene Genehmigungen, die bei unterschiedlichen Ämtern erworben werden müssen und dessen Erwerb mit hohem Zeitaufwand verbunden sind.

Auch Sinti und Roma mit einem Schulabschluss und einer Berufsausbildung sind auf dem Arbeitsmarkt Diskriminierung ausgesetzt, wobei diese sich auf unterschiedliche Weisen zeigt. Auch die Selbstorganisation Amaro Foro berichtet in ihrer Bilanz über das Jahr 2017 von Fällen der Diskriminierung in der Arbeitswelt in Berlin. In einem unabhängigen Monitoring-Bericht aus 2019 über die Umsetzung des EU-Rahmens in Deutschland wird auf

Probleme ausländischer Roma bei der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit, aufgrund hoher bürokratischer Hürden, hingewiesen. Außerdem wird bemängelt, dass sowohl ausländische, als auch deutsche Sinti und Roma Probleme bei der Anerkennung von Schul- und Ausbildungszeugnissen bzw. nicht auf formalem Weg erworbenen Berufsbildung haben. Weiterhin wird kritisiert, dass EU-Bürger*innen aus Osteuropa besonders oft Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung bzw. prekären Arbeitsverhältnissen werden, vor allem in der Fleischindustrie sowie im Reinigungs- und Baugewerbe.

Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma spielt nicht nur beim Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch im täglichen Arbeitsleben eine Rolle. In mehreren Studien aus den Jahren 2006, 2007 und 2011 teilten Teilnehmende ihre Erfahrungen mit Antiziganismus bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder einem Arbeitsplatz. Der Verein Amaro Foro e.V. registrierte 2017 in Berlin „Fälle von abwertenden antiziganistischen Äußerungen, Unterstellungen krimineller Handlungen seitens der Arbeitgebenden und staatlicher und nicht-staatlicher Arbeitsvermittelnden, sowie Verstöße gegen das Arbeitsrecht wie unrechtmäßige Kündigungen oder Drohungen“.

Ausführlichere Informationen zur Diskriminierung von Sinti und Roma beim Zugang zum Arbeitsmarkt finden Sie in dem „Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma“ des **Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e.V.** Außerdem können Sie im **Bericht des Bundesministerium des Innern**, „Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 - Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ – 2016“ aus jedem Bundesland nachlesen.

1.5.1.4 Diskriminierung von Sinti und Roma im Bildungsbereich

In einer Studie zur „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem“ aus dem Jahr 2021 wird dargestellt, dass sie von einer Bildungsbenachteiligung betroffen sind. Auffällig ist dabei, dass 28,9 % der Befragten keinen Schulabschluss besitzen, im Vergleich zu 7 % in der Mehrheitsbevölkerung. Zwar besuchten 71,1 % der Befragten die Grundschule regelmäßig, doch rund 40 % besuchten die Hauptschule und 22 % die Realschule. Nur 8,8 % der Befragten besuchten ein Gymnasium im Vergleich zu 40 % der Mehrheitsbevölkerung. Zwar hat sich die Beschulung seit der ersten Generation nach dem Zweiten Weltkrieg verbessert und besonders in den letzten zehn Jahren lässt sich eine positive Veränderung verzeichnen, dennoch ist immer noch ein großer Unterschied zur Mehrheitsbevölkerung zu beobachten. Dieser zeigt sich auch in der beruflichen Bildung. Nur 37 % der befragten Sinti und Roma haben einen höheren beruflichen Bildungsgang absolviert, im Vergleich zu einer doppelt so hohen Zahl in der Mehrheitsgesellschaft. Auffällig ist zudem, dass 11,7 % der Befragten eine Förderschule besuchten, im Gegensatz zu 4,9 % der Mehrheitsbevölkerung.

Dieses Bildungsdefizit trägt sich über Generationen fort. Nur die Hälfte der Befragten gaben an, in der Grundschule vom Elternhaus Hilfe bei den Hausaufgaben bekommen zu haben. Neben der Begründung, dass die Eltern selbst nicht genügend Schulbildung hatten, wurde in 18 Fällen ausdrücklich Bezug auf die Verfolgung von und dem Schulverbot für Sinti und Roma während der NS-Zeit genommen.

62,7 % der Befragten berichteten außerdem, dass sie aufgrund ihres ethnischen Hintergrunds in der Schule beleidigt oder angefeindet wurden, also Diskriminierung erfahren haben. Auch die Selbstorganisation Amaro Foro e.V. dokumentierte im Jahr 2017 mehrere Fälle von Diskriminierung im Bildungsbereich, darunter Mobbing, Beleidigungen, persönliche Angriffe, Unterstellung von Diebstahl und Gewalt durch Erzieher*innen. Solche Diskriminierungserfahrungen führen zu Demotivation und psychischer Belastung der Lernenden oder werden durch Verstecken der Minderheiten-Angehörigkeit umgangen. Es ist zu vermuten, dass persönliche Diskriminierungserfahrungen ebenfalls zu Bildungsdefiziten beitragen. Ausgrenzung manifestiert sich auch in subtileren Formen, etwa durch unfaire Benotung.

Eine qualitative Studie zu Bildungschancen von geflüchteten bzw. migrierten Sinti und Roma Kindern in Nordrhein-Westfalen ergab, dass diese zumeist ohne individuelle Förderung auf Förderschulen geschickt werden und dass es vor allem für ältere Schüler*innen, die über keine guten Deutsch-Sprachkenntnisse verfügen, wenig Perspektive auf eine langfristige effektive Beschulung bestehe. Auch Unsicherheiten, verbunden mit dem eigenen Aufenthaltsstatus, psychische Belastungen der Kinder oder ihrer Eltern, unangemessene Wohnsituationen in Geflüchteten-Einrichtungen und rassistische Einstellungen des Lehrpersonals erschweren eine konstruktive Beschulung der Kinder.

1.5.1.5 Diskriminierung von Sinti und Roma durch Polizeibehörden

Aufgrund von Berichten und Beschwerden von Selbstorganisationen von Sinti und Roma kann davon ausgegangen werden, dass Sinti und Roma bzw. Menschen, die dieser Gruppe zugeordnet werden, Diskriminierung von Seiten der Polizei ausgesetzt sind. Dabei gibt es Hinweise auf eine auch nach dem Zweiten Weltkrieg fortgesetzte Erfassung von Sinti und Roma in Datenbanken der Polizei- und Ermittlungsbehörden. Eine kleine Anfrage in Baden-Württemberg von 2014 ergab, dass Menschen mit dem

Weitere Informationen über antiziganistische Wissensbestände, Kommunikation und Praktiken von Polizeibehörden in Deutschland finden Sie in dem, von Markus End verfassten, Bericht für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma von 2017.

personengebundenen Hinweis „Wechselt häufig Aufenthaltsort“ kategorisiert wurden. Dr. Markus End illustriert in seiner Kurzexpertise, dass sich ähnliche Kategorien auch in anderen Polizei-Behörden finden. Diese sind mit Stereotypen, wie einer höheren „Mobilität“ von Sinti und Roma oder einer bestimmten Staatsangehörigkeit verbunden. Zusätzlich arbeitet er Hinweise darauf heraus, dass angebliches „Expert*innenwissen“ über Verhaltens-, Lebens- und Kleidungsweise von Sinti und Roma gesammelt wird. So werden Sinti und Roma mit speziellen Delikten wie beispielsweise dem „Enkel-Trick“ in Verbindung gebracht und pauschal als „integrationsunwillig“ betitelt. Diese Annahmen und die zugeschriebene Gruppenzugehörigkeit werden von Polizeibehörden mitunter auch an die Öffentlichkeit kommuniziert, wo diese reproduziert und verfestigt werden.

Diskriminierende Vorannahmen wirken sich auch auf konkrete Praktiken der Polizei aus. So finden sich, laut End, Mitschriften von Zeug*innenbefragungen und Befragungsbögen, in denen diskriminierende Verallgemeinerungen als „objektive Merkmale“ abgefragt wurden. Ein Beispiel findet sich auch in Holger Witzels Artikel „Alle dreieinhalb Minuten“, der 2011 im Stern veröffentlicht wurde. Die Selbstorganisation Amaro Foro e.V. dokumentierte sowohl in 2016, als auch in 2017 Fälle von „racial profiling“ gegenüber Sinti und Roma, bzw. als solche gelesene Personen, in Berlin. Dabei wurden ethnische Zuschreibungen als Grundlage für Identitätskontrollen, Durchsuchungen, Beleidigung und Kriminalisierung eingesetzt. Da bislang keine systematische Aufzeichnung oder Dokumentation solcher Kontrollen und Praktiken stattfindet, sind Hinweise auf „racial profiling“ meist nur gestützt auf subjektive Einzel-Berichte. Dennoch lässt auch polizeiliche Kommunikation die Anwendung solcher Praktiken vermuten.

1.5.2 Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma

Rassismus gegen Sinti und Roma wird als Antiziganismus bezeichnet. Er verdeutlicht zum einen, dass es dabei nicht um tatsächliche Eigenschaften oder Merkmale von Sinti und Roma geht, sondern um stereotypisierte Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft von einer als „fremd“ konstruierten Gruppe. Außerdem umfasst der Begriff, dass von dieser

Diskriminierung nicht nur Sinti und Roma betroffen sind, sondern auch Personen, die der Minderheit aufgrund von rassistischen Kategorisierungen zugeordnet werden. Im Gegensatz dazu stehen Wort-Neuschöpfungen wie „Antiromaismus“ oder „Gadje-Rassismus“ („Gadje“ = Nicht-Angehörige der Minderheit auf Romanes), die eingesetzt werden. Im Oktober 2020 verabschiedete die Internationale Allianz zur Holocaust-Erinnerung (IHRA) eine Arbeitsdefinition des Begriffs „Antiziganismus“:

„Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Verfahren der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kultur und Lebensweise der Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als „Zigeuner“ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.“

Die „Alliance against Antigypsyism“ ist ein europaweiter Zusammenschluss von Organisationen, welche gemeinsam ein Referenzpapier mit einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus verfasst haben.

Die historischen Ursprünge des Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma finden sich Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Heutige Erscheinungsformen des Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma weisen die gleichen Muster auf wie in seinen Anfängen.

Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma entsteht laut Dr. Markus End in einem dreischritt-artigen Prozess, in dem zunächst eine Differenzierung zwischen der Gruppe der Mehrheitsgesellschaft und der als „fremd“ wahrgenommenen Gruppe der Minderheit vorgenommen wird. Anschließend werden den Gruppen essentialisierte Eigenschaften und Merkmale in Form von Sinn- oder projektiven Bildern zugeschrieben. Diese werden im dritten Schritt bewertet, wobei zumeist die Eigenschaften der Mehrheitsgesellschaft im Gegensatz zu denen der Minderheit als positiv und erstrebenswert gewertet werden. So wird die „Wir-Identität“ der Mehrheit und die „Ich-Identität“ der einzelnen Individuen durch Abwertung der Minderheit gestärkt. Die „Sinnbilder“, auf denen Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma beruht, verändern sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung.

1.5.2.1 Historische Entwicklung des Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma

Eindeutiger Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma begann im heutigen Deutschland spätestens ein Jahrhundert nach ihrer Ankunft, als sie beispielsweise in Freiburg 1498 für vogelfrei erklärt wurden. Bis zum 30-jährigen Krieg von 1618-1648 wurde Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma mit religiösen Legenden begründet: Sie wurden als Pilgernde bezeichnet, die mit ihrer Pilgerfahrt Sünden

begleichen wollten. Über die angeblich verübten Sünden gab es verschiedene Vorstellungen.

In der Zeit der Aufklärung (17. bis 18. Jahrhundert) etablierte sich ein „säkularer“ Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma. Die sich verbreitende Idee einer zivilisierten, formbaren Gesellschaft war verbunden mit einem neuen von Vernunft und Disziplin geprägten Menschenbild. Sinti und Roma wurden dabei als Symbol der Freiheit und Gegensatz zu den „zivilisierten – aber unfreien – Untertanen und Völkern Europas“ teilweise romantisert und teilweise verachtet oder dämonisiert. Es etablierten sich erzieherische Maßnahmen der „bürgerlichen Verbesserung“ der Minderheit, die sie in das gewünschte Bild eines „zivilisierten“ Menschen formen sollten. Dafür wurden beispielsweise Kinder der Sinti in Heime gebracht und „umerzogen“.

Die in der Aufklärung aufkommende „Zigeunerwissenschaft“ begründete antiziganistische Vorurteile und die angebliche „Fremdheit“ der Sinti und Roma zunehmend mit pseudowissenschaftlichen Annahmen. Durch die sprachwissenschaftliche Erkenntnis über den nordindischen Ursprung der Minderheit wurde eine vermeintlich genetische Unterscheidung zwischen ihnen und der „deutschen Volksgemeinschaft“ „festgestellt“. Die Mehrheitsgesellschaft begann, Sinti und Roma als eine außenstehende „fremde“ Gruppe zu definieren, zu der Menschen aufgrund phänotypischer Merkmale zugeordnet wurden. Diese Gruppe wurde als eindeutig abgrenzbar und minderwertig empfunden.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Sinti und Roma in Teilgebieten Rumäniens Opfer der Versklavung. Nach der Verfolgung des Ziels, das „Zigeunerische“ zu entfernen, wurden im 19. Jahrhundert die kriminalbiologischen Dispositive etabliert. Diese wurden im deutschen Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus als Kriterium für eine kriminalpräventive Erfassung, Überwachung und Sonderbehandlung von Menschen als „Zigeuner“ genutzt. Dies gipfelte schließlich im nationalsozialistischen Völkermord.

1.5.2.2 Heutiger Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma

Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma in der Gegenwart gründet sich zumeist auf der Ethnisierung sozialer, bei der soziale Vorkommnisse oder Verhältnisse als spezifische Eigenschaften der (teilweise konstruierten) Gruppe der Sinti und Roma definiert werden.

Die Reproduktion antiziganistischer bzw. rassistischer Vorurteile gegenüber Sinti und Roma findet in den Medien, durch stereotypisierte Darstellungen, ihren Ausdruck. Das Leben der Sinti und Roma wird als eine Mischung des „Außergewöhnliche[n], Exotische[n] und Unheimliche[n]“ präsentiert. Eine Medienanalyse der Bundeszentrale für politische Bildung erklärt, dass für die Darstellung der Stereotypen teilweise strategisch künstlich geschaffene oder absichtlich herbeigeführte Bilder herangezogen werden. Diese stellen Sinti und Roma als homogene Gruppe dar und schreibt ihnen negative Eigenschaften zu.

Auch Populist*innen instrumentalisieren diese in den Medien verbreiteten Bilder. Dabei missbrauchen sie Sinti und Roma als Sündenböcke für gesellschaftliche Spannungen

und angebliche Ungerechtigkeiten. Die Leipziger „Autoritarismus-Studie“ zeigt außerdem, dass auch in der deutschen Gesamtbevölkerung antiziganistische bzw. rassistische Einstellungen vorhanden sind. So bejahten beispielsweise 60,4 % die Aussage „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“. Aus diesen Einstellungen folgen schließlich auch rassistische bzw. antiziganistische Diskriminierungen im Alltag.

Eine Ursache für den weiterhin bestehenden Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma liegt darin, dass er von staatlicher Seite nach dem Ende des Dritten Reiches wenig aufgearbeitet wurde und ihre Verfolgung während der NS-Zeit erst 1982 als rassistisch motiviert anerkannt wurde. Durch die Einstufung osteuropäischer Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ wird Antiziganismus in diesen Ländern verharmlost. Des Weiteren schürt polizeiliche Praxis antiziganistische Vorurteile, wenn bei Straftaten die ethnische Herkunft der Täter*innen erwähnt werden.

Die deutsche Bundesregierung ist sich der jahrhundertlangen Ausgrenzung und Diskriminierung, die auf antiziganistischen Vorurteilen basiert, bewusst. Um Antiziganismus und Rassismus gegen Sinti und Roma in der Gesellschaft entgegenzuwirken, ernannte die Regierung im März 2022 den ersten Antiziganismus-Beauftragten. Der Rechtsanwalt Mehmet Daimagüler bekleidet das neu geschaffene Amt, welches im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist. Daimagüler hat sich als Ziel gesetzt, die EU-Roma-Strategie 2030 umzusetzen und in deutscher Gesetzgebung zu implementieren. Dafür plant er eine nationale Koordinierungsstelle der EU-Leitlinien und weitere Informationsstellen zur Erhebung antiziganistischer Übergriffe.

1.6 Bürger*innenrechtsbewegungen und Interessenvertretung von Sinti und Roma

Die rechtliche und politische Anerkennung von Sinti und Roma als Minderheit und Fortschritte in Antidiskriminierungsmaßnahmen sind auf das Engagement von Bürger*innenrechtsbewegungen der Sinti und Roma zurückzuführen. Die Bürger*innenrechtsbewegungen nach 1950 ermöglichten unter anderem die Anerkennung des Völkermords bzw. Porajmos und ein verändertes öffentliches Bewusstsein gegenüber der Minderheit. Aktuelle Bürger*innenrechtsbewegungen und Interessenvertretungen führen diese Arbeit fort und setzen sich für die Rechte von Sinti und Roma ein. Internationale Bürger*innenrechtsbewegungen von Sinti und Roma hatten ebenfalls signifikanten Einfluss.

1.6.1 Bürger*innenrechtsbewegungen von Sinti und Roma nach 1950 in Deutschland

Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten Überlebende des Völkermords bzw. Porajmos in Deutschland staatliche Entschädigungen zu erhalten und die NS-Verbrechen juristisch als Völkermord anerkennen zu lassen. Das wurde ihnen jedoch in einem Gerichtsurteil von 1956 verwehrt, wonach die Verfolgung der Sinti und Roma als „verbrechensvorbeugende Maßnahmen“ eingeschätzt wurden. Als Reaktion darauf gründeten die Brüder Oskar und Vinzenz Rose die

Im Katalog zur Ausstellung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma: „**45 Jahre Bürger*innenrechtsarbeit deutscher Sinti und Roma**“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

„Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nichtjüdischen Glaubens“. Die ersten Selbstorganisationen fanden wenig Gehör. In den 1970er Jahren bekamen die Bürger*innenrechtsorganisationen von Sinti und Roma jedoch mehr Zulauf. Ziel der jüngeren Bürger*innenrechtsaktiven war es, sich gegen die Diskriminierung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen und weiterhin die Anerkennung des NS-Völkermordes bzw. Porajmos an Sinti und Roma zu erreichen. Eine weitere Politisierung der Minderheit erfolgte durch den „Verband Deutscher Sinti“. Dieser organisierte die erste Demonstration, nachdem der Sinto Anton Lehmann 1973 in Heidelberg von der Polizei erschossen worden war. Im Rahmen der ersten internationalen Gedenkkundgebung zur Erinnerung an die Sinti- und Roma-Opfer des Nationalsozialismus auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979 nahmen, neben Angehörigen der Minderheit, auch Vertretende der evangelischen Kirche teil. Durch die Berichterstattung in nationalen und internationalen Medien entstand eine breite Öffentlichkeit. Anschließend fand ein Treffen in Bonn zwischen einer Delegation von Sinti und Roma und Vertretenden der Bundesregierung statt. Dabei wurde die offizielle politische Anerkennung des NS-Verbrechens und die Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Deutschland gefordert.

Im Rahmen des Kampfes um Akteneinsicht und die Anerkennung des Porajmos als Völkermord, spielten der Hungerstreik in Dachau und die Besetzung des Tübinger Archivs eine signifikante Rolle. Wenige Wochen vorher, im Februar 1982, hatten neun Verbände der Bürger*innenrechtsbewegung den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegründet und Romani Rose als Vorsitzenden gewählt. Diese verschaffte den Bürger*innenrechtsbewegungen mehr politische Legitimität. Neben dem Zentralrat entstanden auch andere Verbände, wie etwa der Rom e.V. in Köln oder die Roma-Union in Frankfurt am Main.

1.6.1.1 Kampf um Akteneinsicht

Am 4. April 1980 traten zwölf Sinti, darunter drei ehemalige KZ-Häftlinge, auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Dachau in Bayern in einen Hungerstreik. Mit dem Streik wollten sie Aufklärung darüber erreichen, was mit den ehemaligen Akten der „Landfahrerzentrale“ (siehe Stigmatisierung von Sinti und Roma durch die Polizei) geschehen war. Diese stammten teilweise noch aus der Zeit des Nationalsozialismus

und waren in vielen Entschädigungsprozessen dazu genutzt worden, die Klagen von Sinti und Roma abzuweisen.

Die Aktion stellt ein zentrales Ereignis der Bürger*innenrechtsbewegung der Sinti und Roma in Deutschland dar. Sie brachte viel positive Berichterstattung, auch in internationalen Medien und veränderte dadurch die öffentliche Wahrnehmung der Minderheit. Zudem verhandelte Romani Rose als Sprecher der Streikenden mit dem bayerischen Innenministerium, welches daraufhin versicherte, dass die Akten der bayerischen „Landfahrerzentrale“ zu Beginn der 1970er Jahre vernichtet worden seien. Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel besuchte die Bürgerrechtler*innen zum offiziellen Abschluss des Hungerstreiks und sagte ihnen seine Unterstützung zu.

Auch der Aufenthaltsort der „NS-Rasseakten“, die wichtige Beweise über die NS-Verfolgung der Sinti und Roma enthielten, waren lange Zeit von der deutschen Kriminalpolizei und ehemaligen „Rasseforschenden“ geheim gehalten worden. Als bekannt wurde, dass diese im Keller der Tübinger Universität gelagert wurden, besetzten im September 1981 mehrere Sinti und Roma dieses Archiv. So erreichten sie den Abtransport der Akten in das Bundesarchiv, wo sie zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen gegen Sinti und Roma und als Grundlage für weitere Entschädigungsforderungen genutzt werden konnten. Allerdings fehlten unter den Unterlagen die ca. 20.000 „NS-Rassegutachten“ der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“, welche eine wesentliche Rolle in der NS-Verfolgung gespielt hatten. Trotz mehrerer Gerichtsverfahren, die Klarheit über den Verbleib der „Rassegutachten“ schaffen sollten, sind die Akten bis heute verschwunden.

1.6.2 Aktuelle Bürger*innenrechtsbewegungen und Interessenvertretung von Sinti und Roma

Die sich für Sinti und Roma einsetzende Zivilgesellschaft ist in Deutschland heute sehr ausgeprägt. Im Folgenden werden einige vorgestellt:

Der Zentralrat Sinti und Roma stellt hierbei die größte und bekannteste Selbstorganisation dar. Er vertritt als Dachverband von 16 Landes- und Mitgliedsverbänden die politischen und bürger*innenrechtlichen Interessen der Sinti und Roma in Deutschland.

Die Rom und Cinti Union e.V. unterstützt und berät in Deutschland lebende Sinti und Roma.

RomnoKher unternimmt Bildungsarbeit und gibt regelmäßig eine bundesweite Bildungsstudie heraus. Die Selbstorganisation Amaro Drom e.V. richtet sich vor allem an Kinder und Jugendliche. Das Roma Center e.V., eine migrantische Selbstorganisation, arbeitet für die gesellschaftliche Teilhabe von Roma. Der Verein Latscho Drom hat sich als Ziel die Förderung der Integration von Sinti und Roma gesetzt. Als Bundesdachverband mehrerer Landes- und Regionalvereine arbeitet die Sinti Allianz Deutschland e.V. in den politischen, kulturellen und sozialen Bereichen, um Sinti in Deutschland zu unterstützen.

Außerdem gibt es noch verschiedene Landesverbände. Die verschiedenen Verbände haben signifikant zur öffentlichen Sichtbarkeit von Sinti und Roma beigetragen. 1995

erreichten sie, dass Sinti und Roma als nationale Minderheit anerkannt wurden. Mit der weltweit ersten Ausstellung über den Porajmos im März 1998 in Heidelberg wurde das Ziel der Bürger*innenrechtsbewegung erreicht, den Völkermord öffentlich zu dokumentieren. Am 27. Januar 2011 hielt zum ersten Mal ein Überlebender des Porajmos bzw. Völkermordes, der niederländische Sinto Zoni Weisz, die zentrale Gedenkrede im deutschen Bundestag bei der Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus.

Viele der Verbände der Sinti und Roma sind Mitglieder bundesweiter Verbände. Die einzelnen Organisationen setzten innerhalb ihrer Arbeit verschiedene Schwerpunkte. So gibt es Frauen- sowie Intersektionale Sinti und Roma Bewegungen, die die unterschiedlichen Erfahrungen innerhalb der Minderheit aufgrund von Mehrfachdiskriminierung thematisieren oder Jugendbewegungen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, jugendliche Sinti und Roma zu vertreten. Mehrere Organisationen widmen sich auch der Förderung von Kunst und Kultur der Sinti und Roma.

1.6.2.1 Bundesweite Verbände der Sinti und Roma

Lange Zeit hatten Sinti und Roma keine legitimierte Vertretung, die politische Lobbyarbeit in Bezug auf die Anerkennung ihrer historischen und gegenwärtigen Diskriminierung leistet. Vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma werden Sinti und Roma nun seit 1982 auf nationalen und internationalen politischen Ebenen vertreten. Die Sinti Allianz Deutschland e.V. vertritt Sinti in Deutschland in ihren Belangen.

1.6.2.1.1 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Gegründet wurde der Zentralrat im Februar 1982 in Heidelberg. Im Mai 1995 setzte der Zentralrat die gesetzliche Anerkennung der Sinti und Roma als nationale Minderheit durch. Er setzt sich für die nationale Umsetzung des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ ein, sowie für die Rechte nichtdeutscher Roma-Minderheiten im Ausland. Er vertritt Interessen der Sinti und Roma regelmäßig auf Konferenzen der Europäischen Union, des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ist Mitglied in zahlreichen nationalen und internationalen Minderheitenorganisationen. Die Finanzierung des Zentralrats erfolgt zum Großteil durch Mittel des Bundes.

2019 hat die Bundesregierung, auf Aufforderung des Zentralrats, eine Expert*innenkommission zum Thema Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma eingerichtet. Die Kommission hat sich mit der gesellschaftlichen Situation der Sinti und Roma in Deutschland beschäftigt und Maßnahmen erarbeitet, welche den Antiziganismus bekämpfen sollen. Die Maßnahmen wurden dem Deutschen Bundestag Mitte des Jahrs 2021 vorgelegt (siehe Umsetzung der Rechte von Sinti und Roma in Deutschland).

Zudem fordert der Zentralrat die Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe beim Justiz- und Innenministerium des Bundes gegen rassistische Hetze im Netz und versucht eine Sensibilisierung von Medienvertretenden im Hinblick auf Schutz vor Diskriminierung zu erreichen. Auch die Stigmatisierung durch die Polizei ist einer der Schwerpunkte für die Arbeit des Zentralrats. Der Zentralrat arbeitet zudem auf einen verbindlichen

Beschluss in der Innenminister*innenkonferenz hin, wonach der Hinweis auf die Zugehörigkeit einer Minderheit in der Berichterstattung nur zulässig sein soll, wenn dies für das Verständnis des Sachverhaltes oder die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist.

1.6.2.1.2 Sinti Allianz Deutschland e.V.

Die Sinti Allianz Deutschland e.V. wurde 2000 in Köln gegründet und vertritt deutsche Landes- und Regionalverbände von Sinti. Sie setzt sich für die „gesellschaftliche Teilhabe und bessere Lebensbedingungen für Sinti in Deutschland“, die Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität der Sinti und das Gedenken an verfolgte Sinti während der NS-Zeit ein. Eine ihrer zentralen Forderungen ist außerdem, dass in der Öffentlichkeit, Politik und Zivilgesellschaft eine Differenzierung zwischen Sinti und Roma vorgenommen wird. Sie möchten, dass Sinti als eigenständige ethnische Minderheit in Deutschland anerkannt werden. Sinti und Roma haben eine unterschiedliche Geschichte in Europa und Deutschland, eine verschiedene Kultur und Lebensweise. Die Allianz argumentiert, dass eine undifferenzierte Wahrnehmung von Sinti und Roma ihre unterschiedlichen Lebensrealitäten, Problemlagen und Bedürfnisse übergeht und ein falsches Bild von Sinti entstehen lässt.

Die Sinti Allianz Deutschland e.V. leistet politische Interessenvertretung im „Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma“, in Gesprächen mit dem Bundesrat und gegenüber dem*der Beauftragten für „Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten“. Außerdem fördert sie kulturelle Veranstaltungen und Begegnungen zwischen Sinti und Nicht-Sinti und unterstützt ihre Landes- und Regionalverbände koordinierend bei ihrer Arbeit.

1.6.2.2 Jugendförderung der Sinti und Roma

Die Förderung von Sinti und Roma Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen findet oftmals von Stellen und durch Angebote statt, die nicht spezifisch für Sinti und Roma sind. Die interkulturelle Jugendselfstorganisation Amaro Drom e.V. hat sich zum Ziel gesetzt „durch Empowerment, Mobilisierung und Selbstorganisation, Raum (...) für politische und gesellschaftliche Beteiligung von Roma und Nicht-Roma zu schaffen. Verband mit einzelnen örtlichen Untervereinen bietet sie Ausbildungen zur Leitung von Empowerment-Workshops und Unterstützung der lokalen Untervereine an. Außerdem fördert Amaro Drom Aufklärungsarbeit über Rassismus gegen Sinti und Roma sowie andere Themen, die für ihre Situation eine Rolle spielen, beispielsweise in Form eines Praxishandbuchs und eines Pools von Referierenden und Workshop-Leitenden zu verschiedenen Themen in Bezug auf Sinti und Roma. Amaro Drom e.V. arbeitet außerdem mit anderen Jugendverbänden zusammen.

Das **DOSTA** veröffentlichte 2015, 2016, 2017 und 2019-2020 Berichte über antiziganistische bzw. diskriminierende Vorfälle in Berlin.

Amaro Foro e.V. ist der Berliner Unterverein von Amaro Drom e.V. Neben (internationalen) Kinder- und Jugendprojekten bietet Amaro Foro e.V. die Anlaufstelle

„Nevo Drom“ für neuzugewanderte EU-Bürger*innen vor allem aus Bulgarien und Rumänien und bietet Sprachmittlung für zugewanderte Schüler*innen und ihre Eltern aus verschiedenen osteuropäischen Ländern an. Zusätzlich dazu bietet Amaro Foro e.V. Fortbildungsangebote an für Dienstleistende und Sozialberatende dazu, wie sie ihre Arbeit diskriminierungsfrei gestalten bzw. Diskriminierung erkennen und ihr entgegenwirken können. Im Rahmen der Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) erfasst Amaro Foro e.V. antiziganistisch bzw. rassistisch motivierte Vorfälle und unterstützt die Opfer von Diskriminierung.

Seit 2012 bietet die Hildegard-Lagrenne-Stiftung als Unterstützung von jungen Sinti und Roma Kurzstipendien und Hilfe bei der Bewerbung für längerfristige Ausbildungs-Stipendien an. Außerdem unterstützt sie die Bildung lokaler „Romno-Power-Clubs“, welche in Stadtteilen und Quartieren einen empowernden Raum für jugendliche Sinti und Roma in der Schule und der Berufsausbildung bieten sollen.

1.6.2.3 Förderung von Kunst und Kultur der Sinti und Roma

Die Förderung der eigenen Identität, Sprache und Kultur ist Roma und Sinti ein großes Anliegen. Das RomArchive versteht sich als internationales „digitales Archiv für die Künste und Kulturen der Sinti und Roma, das Kunst aller Gattungen archiviert und um zeitgeschichtliche Dokumente und wissenschaftliche Positionen erweitert“. Dabei geht es darum, die Fremderzählung der Geschichte und Identität von Sinti und Roma aufzubrechen und sie durch eigene Erzählungen, Positionen und Informationen richtigzustellen. Das Archiv bietet eine Vielzahl an Quellen, Bildern und Dokumenten auch in verschiedenen Dialekten des Romanes.

Im Rahmen des Projektes „OPPOSE OTHERING!“ produzierte RomaTrial e.V. den Kurzfilm **JOŽKA** über einen tschechischen Rom, der für ein würdiges Erinnern der tschechischen Opfer des Porajmos bzw. Völkermordes kämpft.

Auch der Verein RomaTrial e.V. möchte Antiziganismus zum gesamtgesellschaftlichen Thema machen. Die transkulturelle Roma-Selbstorganisation fördert als interaktive Plattform Film- und Kunstfestivals, Theater- und Filmprojekte. Außerdem bietet der Verein Bildungsarbeit für Jugendliche in Form von Seminaren zu Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma sowie die NS-Geschichte und das Leben von Sinti und Roma in Europa.

Durch Bürgerrechtsbewegungen angeregt, gründete sich 1997 das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Es ermöglicht das Erleben ihrer Kultur und dient als Ort der Begegnung und des Dialogs. In einer Dauerausstellung zum Holocaust wird der Völkermord bzw. Porajmos aufgearbeitet und der Opfer des Nationalsozialismus gedacht.

1.6.2.4 Intersektionale Bewegungen der Sinti und Roma

Innerhalb der Minderheit gibt es nicht nur kulturelle Unterschiede, sondern auch unterschiedliche Lebenserfahrungen aufgrund von Aspekten wie sexueller Identität und Gender. Um diese Erfahrungen zu reflektieren und sich aktiv mit den Themen

auseinanderzusetzen, gibt es in Deutschland, wie auch international verschiedene feministische und queere Bürgerrechtsbewegungen von Sinti und Roma.

1.6.2.4.1 Feministische Bewegungen der Sinti und Roma

Sowohl auf internationaler, wie auch nationaler Ebene spielen Sinti und Roma Frauen*bewegungen eine sichtbare Rolle. 2009 formten Sintizzi* und Romnja* in Berlin die Initiative IniRromnja, um gegen Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma zu kämpfen. Aus dieser Initiative entstand 2018 der Verein RomaniPhen e.V. RomaniPhen e.V. arbeitet hauptsächlich im Bereich der außerschulischen Bildung, indem rassismuskritische Fortbildungen gegeben und Bildungsmaterialien zusammengestellt werden. Die Organisation leitet mehrere Projekte für Sinti und Roma Mädchen, um sich auszutauschen und mehr über die Geschichte von Sinti und Roma, aber auch die Erstellung von Video-Blogs oder Body Positivity zu lernen. Gemeinsam mit IniRromnja organisiert RomaniPhen e.V. den Romnja* Power Month, der jährlich vom 8. März bis zum 8. April stattfindet und somit mit dem internationalen Tag der Frauen beginnt und mit dem Internationalen Tag der Roma endet. In dieser Zeit organisieren sie eine Veranstaltungsreihe, die sowohl durch künstlerische und gesellschaftliche als auch wissenschaftliche Beiträge von Romnja* und Sintezzi* für mehr Sichtbarkeit sorgt.

Der Verein **RomaniPhen e.V.** stellt verschiedene Bildungsmaterialien, beispielsweise ein Ausmalheft mit positiven Darstellungen von Sinti und Roma oder ein kindergerechtes Erklärungsvideo über die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma zur Verfügung.

1.6.2.4.2 Queere Bewegungen der Sinti und Roma

Die erste internationale Roma-LGBTIQ-Konferenz fand im August 2015 in Prag als Teil des Prague-Pride-Festivals statt. Seitdem wurde sie jedes Jahr abgehalten, organisiert von der Romani Cultural & Arts Company. In Deutschland gründete der Aktivist Gianni Jovanovic 2015 den Verein Queer Roma in Köln, um den Austausch unter queeren Sinti und Roma zu ermöglichen und gegen Homophobie und Rassismus zu kämpfen. Auch künstlerisch setzen sich einige Sinti und Roma Aktivist*innen gegen Homophobie und Rassismus ein, etwa in dem Stück „Roma Armee“ des Gorki Theaters.

1.6.3 Internationale Interessenvertretungen für Sinti und Roma

Die frühesten politischen Sinti und Roma Bewegungen gründeten sich in den 1920ern und 30ern in Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Griechenland. Diese Organisationen setzten sich für die Bildung junger Sinti und Roma ein, veröffentlichten ihre eigenen Zeitschriften und unterstützten das Wohlergehen von Sinti und Roma. In den meisten kommunistischen Staaten Europas war es Roma und Sinti allerdings untersagt, eigene Interessenvertretungen zu gründen.

Generell wird der Beginn der internationalen Sinti und Roma Bewegung auf den ersten Welt-Romani-Kongress zurückgeführt, der 1971 in London abgehalten wurde. In den 1970er Jahren ging es den internationalen Sinti und Roma-Bewegungen hauptsächlich

um Selbstbestimmung und -repräsentation. Beim Kongress wurden eine Nationalflagge, eine Hymne und der internationaler „Tag der Roma“ (am 8. April) etabliert.

Vor allem in westlichen Ländern waren Sinti und Roma Aktivist*innen in den 1970er und 80er Jahren äußerst aktiv und setzten sich für die Anerkennung des Völkermords bzw. Porajmos und die Entschädigung der Opfer ein. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus begannen auch in Mittel- und Osteuropa Aktivist*innen, auf lokaler und transnationaler Ebene Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zu gründen.

1979 wurde die Internationale Romani Union (IRU) als repräsentative Nichtregierungsorganisation der Roma anerkannt, sodass sie 1993 von der UN-Berater*innenstatus erhalten konnte.

Gleichzeitig setzen sich in den 1990ern auch immer mehr Organisationen, die nicht von Sinti und Roma geleitet wurden, für die Rechte von Sinti und Roma ein. NGOs wie Amnesty International und Human Rights Watch veröffentlichten Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Sinti und Roma und auch auf nationaler Ebene etablierten sich unterstützende Menschenrechtsorganisationen. Durch die Unterstützung des Open Society Institute (OSI) wurde unter anderem 1996 das European Roma Rights Center gegründet, welches durch strategische Prozessführung und Menschenrechtsbildung versucht, gegen Diskriminierung von Roma und Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.

Sinti und Roma Selbstorganisationen sind international aktiv und bilden Netzwerke untereinander, wie das „European Roma Grassroots Organisations Network“ und die „Alliance Against Antigypsyism“, um sich für die Rechte von Roma einzusetzen und Gemeinsamkeiten auch über nationale Grenzen hinweg zu betonen.